



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 11. JUNI 2007

STAATSANZEIGER

NR. 20 / SEITE 821

I N H A L T

Seite		Seite	Seite
	Staatskanzlei		
	Erteilung eines Exequaturs und Löschung eines Exequaturs hier: Honorarkonsul der Republik Senegal in Stuttgart: Herr Nikolaus von Johnston (Exequaturerteilung) und Honorargeneralkonsulin Judith Margarethe Ulmer (Exequaturlöschung)	821	
	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Roger Vyghen, Konsul des Königreichs Belgien in Köln	821	
	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen		
	Fallwert gemäß § 3 Abs. 3 der Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser	822	
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		
	Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2007 („Wettannahme Champion“, Rheinstraße 30, 56068 Koblenz)	822	
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
	Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Hübingen und Gackenbach in der Verbandsgemeinde Montabaur, Westerwaldkreis, zugunsten der Verbandsgemeinde Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur	822	
	Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Hübingen in der Verbandsgemeinde Montabaur, Westerwaldkreis, zugunsten der Verbandsgemeinde Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur	825	
	Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Vorhaben der Betriebsgemeinschaft Harspelt - Sevenig GbR)	828	
	Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Vorhaben der Firma Jürgen Marx)	828	
	Hochschulen		
	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Bingen	828	
	Prüfungsordnung für das weiterbildende Fernstudium „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ (BBS) des Fachbereiches ARUBI der Technischen Universität Kaiserslautern	836	
	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern	839	
	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern	840	
	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Kaiserslautern	840	
	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und Fertigung Grundlagen und Energietechnik Materialwissenschaft Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern	840	
	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern	841	
	Sonstige Veröffentlichungen		
	Bekanntmachung der VII/7. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	841	
	Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar (5. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement)	841	
	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“	841	
	Auflösung des Vereins „Traditionsgemeinschaft Pionierbataillon 310 e.V.“	842	
	Bekanntmachung der V/6. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier	842	
	Öffentliche Ausschreibungen	842	
	Stellenausschreibungen	846	
	Bekanntmachungen der Gerichte	849	

Staatskanzlei

4301.

**Erteilung eines Exequaturs
und Löschung eines Exequaturs
hier: Honorarkonsul der Republik Senegal
in Stuttgart: Herr Nikolaus von
Johnston (Exequaturerteilung)
und Honorargeneralkonsulin
Judith Margarethe Ulmer
(Exequaturlöschung)**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 29. Mai 2007 (01221-29/05)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der
honorarkonsularischen Vertretung der Re-

publik Senegal in Stuttgart ernannten Herrn
Nikolaus von Johnston am 25. Mai 2007 das
Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land
Rheinland-Pfalz.

Das der bisherigen Amtsinhaberin, Frau
Judith Margarethe Ulmer, am 10. Mai 1995
erteilte Exequatur als Honorargeneralkon-
sulin der Republik Senegal in Stuttgart ist
somit erloschen.

Mainz, den 29. Mai 2007

Der Ständige Vertreter
des Chefs der Staatskanzlei
Walter S c h u m a c h e r

4302.

**Erteilung eines Exequaturs
an Herrn Roger Vyghen,
Konsul des Königreichs Belgien in Köln**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 29. Mai 2007 (01221-2/05)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der
berufskonsularischen Vertretung des König-
reichs Belgien in Köln ernannten Herrn
Roger Vyghen am 16. Mai 2007 das Exequatur
als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land
Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 29. Mai 2007

Der Ständige Vertreter
des Chefs der Staatskanzlei
Walter S c h u m a c h e r

**Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen**

4303.

**Fallwert gemäß § 3 Abs. 3
der Landesverordnung zur Festsetzung
der Jahrespauschale und Kostengrenze
für die pauschale Förderung
der Krankenhäuser**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen
vom 21. Mai 2007 (632-1 - 81 044)

Der der Festsetzung des Fallbetrages nach § 3 der Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser vom 29. April 1996 (GVBl. S 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 177), BS 2126-3-1, zugrunde zu legende Fallwert beträgt

49,04 EUR

für die Auszahlungstermine 1. Juni und 1. Dezember 2007.

Mainz, den 21. Mai 2007

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Im Auftrag
Lothar F l e c k

**Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion**

4304.

**Erlaubnis zum Betrieb
einer Wettannahmestelle
für den Totalisator 2007**

(„Wettannahme Champion“,
Rheinstraße 30, 56068 Koblenz)

Dem Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e.V., Treskowallee 129, 10318 Berlin, wurde gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetz mit Bescheid vom 24. Mai 2007 die Erlaubnis zum Betrieb der „Wettannahme Champion“, Rheinstraße 30, 56068 Koblenz, erteilt. Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007.

Trier, den 24. Mai 2007

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Birgit B a l z e r - L u d e s

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

4305.

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen
Hübingen und Gackebach
in der Verbandsgemeinde Montabaur,
Westerwaldkreis, zugunsten
der Verbandsgemeinde Montabaur,
Konrad-Adenauer-Platz 8,
56410 Montabaur**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz

- WHG -) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Quelle „Hübingen/Im Kirnberg“ in der Gemarkung Hübingen, Flur 3, Flurstück-Nr. 19/2, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt nordwestlich von Hübingen, hat eine Größe von 11,37 ha und wird durch 3 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1 : 10.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (senkrecht schraffiert),
- Zone II = Engere Schutzzone (linksgeneigt schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutzzone (rechtsgeneigt schraffiert).

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Hübingen, Teile der Flur 3, Flurstücke 18, 19/2 sowie Teile des Flurstückes 64/2, und hat eine Größe von 0,84 ha.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkung Hübingen, Teile der Flur 3, und die Gemarkung Gackebach, Teile der Flur 50, und hat eine Größe von 2,21 ha.

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Hübingen, Teile der Flur 3, und die Gemarkung Gackebach, Teile der Flur 50, und hat eine Größe von 8,32 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1 : 5000, 1 : 2000 und 1 : 1000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord - Obere Wasserbehörde - Neustadt 21 56068 Koblenz

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungsbereich)
Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

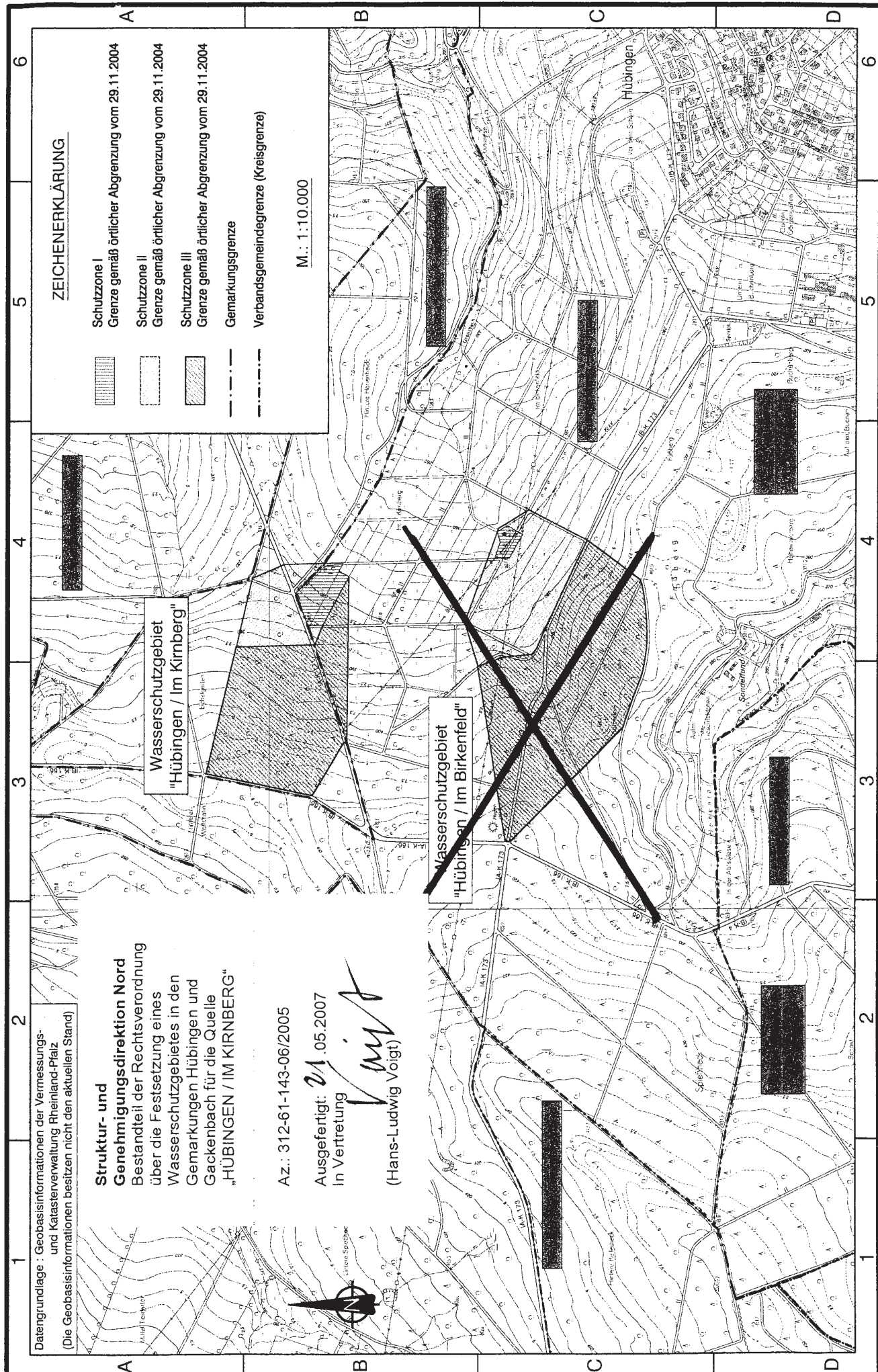
Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)
Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung
- 2.3 Bau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen
- 2.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.5 Baustelleneinrichtungen
- 2.6 Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
- 2.7 Lagerung von Heiz- und Dieselöl
- 2.8 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- 2.9 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- 2.10 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.11 Durchleiten von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 2.12 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 2.13 Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind
- 2.14 Herstellung und Erweiterung von Dränen
- 2.15 Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen
- 2.16 Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.



Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- | | | |
|---|---|---|
| <p>3.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe</p> <p>3.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager und kerntechnische Anlagen</p> <p>3.3 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten</p> <p>3.4 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen</p> <p>3.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben</p> <p>3.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen</p> <p>3.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)</p> <p>3.8 Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 entsprechen</p> <p>3.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen</p> <p>3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen</p> <p>3.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen</p> <p>3.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen</p> <p>3.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>3.14 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann</p> <p>3.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen</p> <p>3.16 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtigkeit gewährleisten und</p> | <p>in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden</p> <p>3.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben</p> <p>3.18 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasser- versickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone</p> <p>3.19 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser</p> <p>3.20 Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Rückständen des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen</p> <p>3.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe</p> <p>3.22 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen sind</p> <p>1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf</p> <p>2. Heizöl für den Hausgebrauch</p> <p>3. Dieselmotoren für land- und forstwirtschaftliche Betriebe</p> <p>In den unter Ziffer 1 - 3 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.</p> <p>3.23 Unterirdische Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln</p> <p>3.24 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:</p> <p>3.24.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden</p> <p>3.24.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z.B. Bergeshalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können</p> <p>3.24.3 Lagerung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen</p> <p>3.25 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:</p> <p>3.25.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen</p> <p>3.25.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen</p> <p>3.25.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager</p> <p>3.25.4 Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z.B. Bauschuttrecycling)</p> <p>3.26 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichts-</p> | <p>punkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:</p> <p>3.26.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen</p> <p>3.26.2 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen</p> <p>3.26.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt</p> <p>3.26.4 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen</p> <p>3.26.5 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt</p> <p>3.26.6 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft</p> <p>3.26.7 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen</p> <p>3.26.8 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter</p> <p>3.26.9 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall</p> <p>3.26.10 Tierbesatz, insbesondere Beweidung</p> <p>3.26.11 Waldrodung, Grünlandumbbruch, Schwarzbrache</p> <p>3.26.12 Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird</p> <p>3.26.13 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen</p> <p>3.26.14 Landwirtschaftlicher Anbau von Sommerkulturen, wenn nicht eine überwinternde oder abfrierende Zwischenfrucht mit anschließender Mulchsaat angebaut wird</p> <p>3.27 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p>3.28 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung</p> <p>3.29 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände</p> <p>3.30 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann</p> <p>3.31 Gewinnung von Erdwärme</p> <p>3.32 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche)</p> <p>3.33 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen</p> <p>3.34 Bohrungen</p> <p>3.35 Sprengungen</p> <p>3.36 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen</p> <p>3.37 Motorsport</p> |
|---|---|---|

§ 4
Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlage beauftragt sind,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsgebietes, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5
Befreiungen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6
Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
- b) eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8
Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 21. Mai 2007

- 312-61-143-06/2005 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Hans-Ludwig Voigt

4306.

Rechtsverordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
in der Gemarkung Hübingen
in der Verbandsgemeinde Montabaur,
Westerwaldkreis, zugunsten
der Verbandsgemeinde Montabaur,
Konrad-Adenauer-Platz 8,
56410 Montabaur

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1
Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Quelle „Hübingen/Im Birkenfeld“ in der Gemarkung Hübingen, Flur 3, Flurstück-Nr. 30, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2
Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt westlich von Hübingen, hat eine Größe von 17,83 ha und wird durch 3 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1 : 10.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsgebiet (senkrecht schraffiert),
- Zone II = Engere Schutzzone (linksgeneigt schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutzzone (rechtsgeneigt schraffiert).

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Hübingen, Teile der Flur 3, Flurstück 30, Teile der Flurstücke 46 und 54, und hat eine Größe von 0,22 ha.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkung Hübingen, Teile der Flur 3, und hat eine Größe von 4,74 ha.

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Hübingen, Teile der Flur 3, und hat eine Größe von 12,87 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1 : 5000, 1 : 2000 und 1 : 1000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsgebiet (blaue Umrandung),
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde -
Neustadt 21
56068 Koblenz

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungsgebiet)
Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

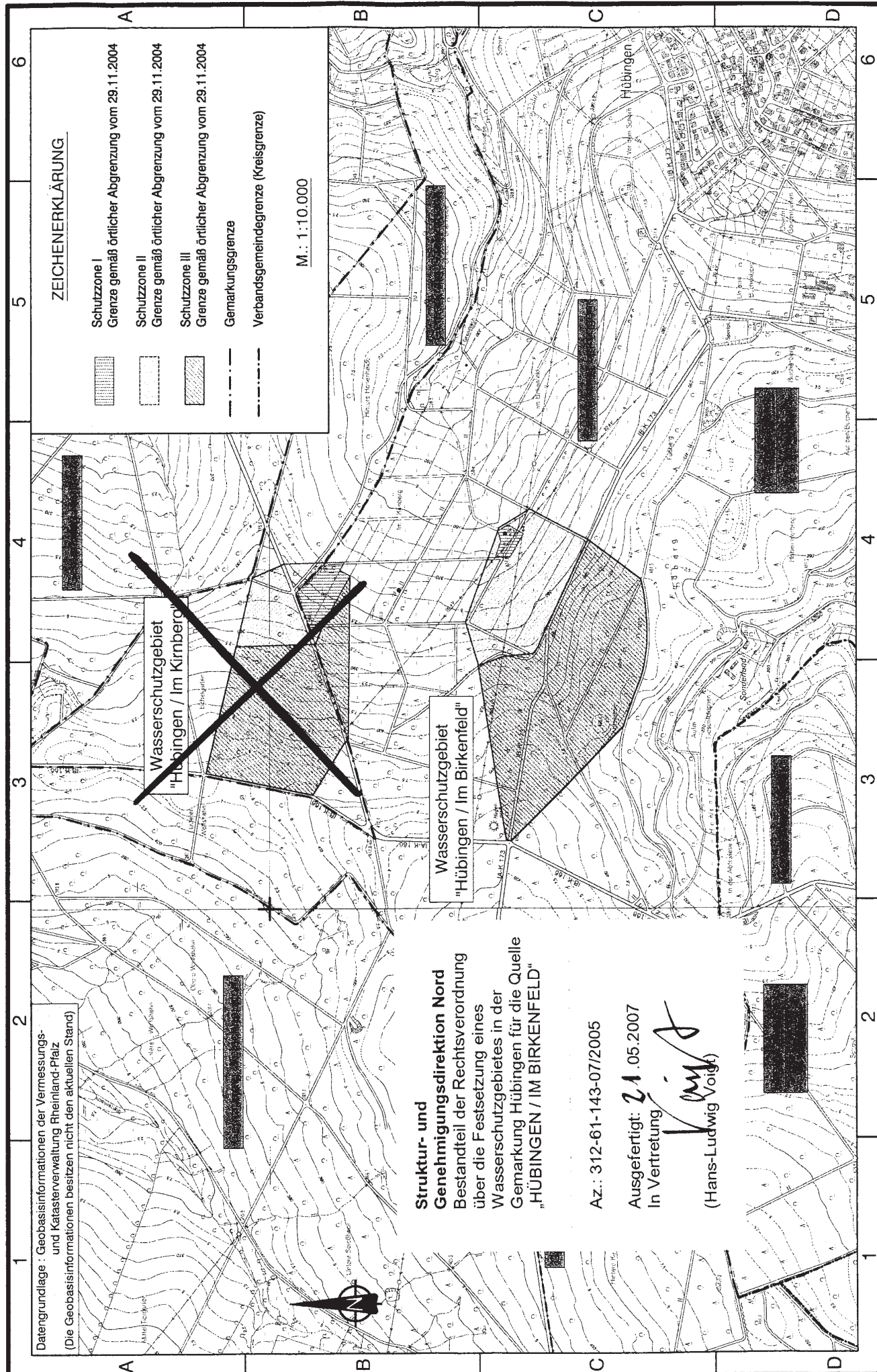
- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)
Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung
- 2.3 Bau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen
- 2.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.5 Baustelleneinrichtungen
- 2.6 Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
- 2.7 Lagerung von Heiz- und Dieselöl
- 2.8 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- 2.9 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- 2.10 Lagerung von Mineräldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.11 Durchleiten von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 2.12 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 2.13 Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind
- 2.14 Herstellung und Erweiterung von Dränen
- 2.15 Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen

- 2.16 Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen- den und aufzubewahrenden Aufzeich- nungen sind auf Verlangen dem Be- günstigten und der oberen Wasser- behörde vorzulegen.
- (3) Zone III (Weitere Schutzzone)
Die Zone III soll den Schutz vor weitreichen- den Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, ge- währleisten.
- Deshalb sind alle damit nicht zu vereinba- renden Einrichtungen, Handlungen und Vor- gänge untersagt, und zwar insbesondere:
- 3.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- 3.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager und kerntechnische Anlagen
- 3.3 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- 3.4 Errichtung und Erweiterung bau- licher Anlagen, es sei denn, die mitt- lere Schutzfunktion der grundwas- serüberdeckenden Schichten unter- halb der Eingriffssole wird der obern Wasserbehörde nachgewiesen
- 3.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärme- kraftwerken, soweit nicht gasbetrie- ben
- 3.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flug- plätzen
- 3.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güter- umschlagplätzen (z.B. Rangierbahn- hofe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 3.8 Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 entspre- chen
- 3.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schieß- plätzen
- 3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golf- plätzen
- 3.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Fried- höfen
- 3.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tank- stellen
- 3.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Ver- kehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bau- technische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung
- 3.14 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausge- hen kann
- 3.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrlei- tungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 3.16 Errichtung und Erweiterung der Ka- nalisation einschließlich Mischwas- serentlastungsanlagen (Regenüber- lauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine er- höhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- 3.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläran- lagen und geschlossenen Abwasser- sammelgruben
- 3.18 Einleitung von Abwasser in den Un- tergrund, einschließlich Abwasser- versickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Nieder- schlagswasser über die belebte Bo- denzone
- 3.19 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenom- men nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 3.20 Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Müllverbren- nungsrückständen, Schlacken, Rück- ständen des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen
- 3.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterir- dischen Speichern für wassergefähr- dende Stoffe
- 3.22 Umgang (Lagern, Abfüllen, Um- schlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen sind
1. Kleinmengen für den Haushalts- bedarf
 2. Heizöl für den Hausgebrauch
 3. Dieselmotortreibstoff für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- In den unter Ziffer 1 - 3 aufgeführ- ten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.
- 3.23 Unterirdische Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, was- sergefährdenden Kühl- und Isolier- mitteln
- 3.24 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:
- 3.24.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfall- verbrennungsanlagen, Hochofen- schlacken und Gießereisanden
- 3.24.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z.B. Ber- gehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grund- wasser führen können
- 3.24.3 Lagerung und Entsorgung von Bio- abfällen außerhalb dafür zugelas- sener Anlagen
- 3.25 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:
- 3.25.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeug- schrott und Altreifen
- 3.25.2 Anlagen zur Behandlung von Bioab- fällen
- 3.25.3 Abfallumschlaganlagen und -zwi- schenlager
- 3.25.4 Anlagen zur Verwertung von Rest- stoffen (z.B. Bauschuttrecycling)
- 3.26 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirt- schaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwas- serschonend unter Vorsorgegesichts- punkten betrieben wird (Düngever- ordnung in der jeweils gültigen Fas- sung), dies gilt vor allem für:
- 3.26.1 Anbau von Mono- und Sonderkultu- ren, ausgenommen Streuobstwiesen
- 3.26.2 Anwendung von Pflanzenschutzmit- teln, die gemäß der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung in der je- weils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
- 3.26.3 Anwendung von Pflanzenschutzmit- teln auf Freilandflächen einschließ- lich der Unterhaltung von Verkehrs- flächen, sofern es nicht grundwas- serschonend erfolgt
- 3.26.4 Aufbringung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen
- 3.26.5 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht er- folgt
- 3.26.6 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- 3.26.7 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
- 3.26.8 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausge- nommen Foliensilos auf dichter Bo- denplatte mit Auffangbehälter
- 3.26.9 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall
- 3.26.10 Tierbesatz, insbesondere Beweidung
- 3.26.11 Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache
- 3.26.12 Landwirtschaftliche Beregnung, so- fern dabei die nutzbare Feldkapa- zität überschritten wird
- 3.26.13 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
- 3.26.14 Landwirtschaftlicher Anbau von Sommerkulturen, wenn nicht eine überwinternde oder abfrierende Zwischenfrucht mit anschließender Mulchsaat angebaut wird
- 3.27 Verletzung der grundwasserüber- deckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsor- gungsleitungen
- 3.28 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.29 Ablagern und Aufhalden bergbau- licher Rückstände
- 3.30 Erdaufschlüsse und sonstige Bo- deneingriffe, durch die die Grund- wasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunk- tion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffs- sole nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauer- hafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen wer- den kann
- 3.31 Gewinnung von Erdwärme
- 3.32 Herstellung, Beseitigung oder wesent- liche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche)
- 3.33 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 3.34 Bohrungen
- 3.35 Sprengungen



Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

3.36 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen

3.37 Motorsport

§ 4
Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlage beauftragt sind,
- das Aufstellen von Hinweisschildern.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsgebietes, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5
Befreiungen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6
Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
- eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8
Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 21. Mai 2007

- 312-61-143-07/2005 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Hans-Ludwig Voigt

4307.

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Vorhaben der Betriebsgemeinschaft
Harspelt-Sevenig GbR)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit Biogasanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas in Verbindung mit einer Güllelagerstätte in Harspelt, Flur 2, Flurstück 162/3, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 21/51,0/0051/2007)

Betreiber der o.g. Anlage ist die Betriebsgemeinschaft Harspelt-Sevenig GbR, Grenzlandhof, 54617 Harspelt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind.
Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Koblenz, den 22. Mai 2007

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Michael Schmidt

4308.

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Vorhaben der Firma Jürgen Marx)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage mit Biogasanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas in Verbindung mit einer Güllelagerstätte in Schillingen, Tannenhof, Flur 34, Flurstück 143, durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Nachgärbehälters, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 21/51,0/0052/2007)

Betreiber der o.g. Anlage ist die Firma Jürgen Marx, Tannenhof, 54429 Schillingen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind.

Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Koblenz, den 22. Mai 2007

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Michael Schmidt

Hochschulen

4309.

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelor-Studiengang Maschinenbau**
an der Fachhochschule Bingen

Vom 18. April 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 10. Januar 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 11. April 2007, Az.: 9526 Tgb. Nr. 2627/06, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
 - § 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau
 - § 3 Abschlussgrad
 - § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 5 Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen
- II. Gremien und Zuständigkeiten
- § 6 Prüfungsausschuss
 - § 7 Prüfende und Beisitzende
 - § 8 Betreuung der Abschlussarbeit

III. Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren

- § 11 Weitere Prüfungsformen und Studienleistungen

- § 12 Abschlussarbeit

IV. Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Fristen

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- § 14 Fristen

V. Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- § 17 Freiversuch

- § 18 Wiederholung und Ergänzung von Prüfungen

VI. Zeugnis und Urkunde, Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- § 19 Zeugnis

- § 20 Urkunde

- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

VII. Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten

- § 23 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

- § 24 Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Maschinenbau, in welchem die Studierenden zu Maschinenbau-Ingenieuren bzw. Maschinenbau-Ingenieurinnen ausgebildet werden. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Prüfungen in den Fachgebieten der Module (Modulprüfungen), die im Anhang 1 aufgeführt sind,
- den Studienleistungen, die im Anhang 1 aufgeführt sind,
- der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) aus einem Fachgebiet des Studiengangs.

§ 2

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen wird (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 2 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine mittlere Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Credits (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Studienablauf ist im Anhang 1 geregelt. Bei Lehrveranstaltungen, die aufeinander aufbauen, müssen die zugehörigen Prüfungen in der angegebenen Reihenfolge bestanden sein.

(2) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Praxismodul enthalten, das einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einem Arbeitsumfang von 15 ECTS-Credits entspricht. Das Praxismodul kann durch entsprechende Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch ein gleichwertiges Praxisprojekt ersetzt werden.

(3) Die Überprüfung des externen Praxismoduls erfolgt durch die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor in der Fachhochschule.

§ 3

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem entsprechenden Studiengang erbracht wurden, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in

den Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (außergewöhnlich begabte Schülerinnen oder Schüler nach § 67 (4) HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für außerhalb der Hochschule erworbene Leistungen können Kreditpunkte vergeben werden, sofern die Äquivalenz zu den Zielen einzelner Module individuell durch Prüfung der eingereichten Unterlagen nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen

und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Modulnoten können aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0 zu verwenden. Diese Notenaufteilung gilt auch für die Modulnote, wenn hierfür nur eine Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Jede einzelne Prüfungsleistung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein. Die hierbei anzuwendenden Gewichtungsfaktoren ergeben sich aus dem Anhang. Modulnoten werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

(4) Für die Modulnoten ist folgendes Bewertungsschema zu verwenden.

Noten	Verbale Note	Notenpunkte	Leistungsbeschreibung
1,0	exzellent	A+	eine überragende Leistung
1,1			
1,2			
1,3	sehr gut	A	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,4			
1,5			
1,6			
1,7			
1,8	gut	B+	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,9			
2,0			
2,1		B	
2,2			
2,3			
2,4			
2,5	befriedigend	C+	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,6			
2,7			
2,8		C	
2,9			
3,0			
3,1	ausreichend	D+	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3,2			
3,3			
3,4			
3,5			
3,6	D		
3,7			
3,8			
3,9	nicht bestanden	F	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,0			
5,0			

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss hierzu die Beurteilung durch einen dritten Prüfenden einbeziehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Aus dem Anhang 1 geht hervor, welche Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden.

(7) Ist eine Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die Leistungspunkte (ECTS-Credits) entsprechend dem Anhang 1 zugeordnet.

(8) Aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die Gewichtungsfaktoren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang 1. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Bei einer überragenden Leistung (Notenpunkte A+) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(9) Leistungspunkte und Noten sind in dem Zeugnis getrennt auszuweisen. Für die Umrechnung der Gesamtnoten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die folgenden Regeln.

ECTS-Grade	Einteilung
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Einteilung bezieht sich auf die in den letzten drei Lehrberichten des entsprechenden Studiengangs ausgewiesenen Gesamtnoten mit einer Bewertung von mindestens 4,0.

II. Gremien und Zuständigkeiten

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachnennung für den Rest der Amtszeit ersetzt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Ausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(6) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Das studentische Mitglied kann an Prüfungen, an denen es selbst als Prüfling teilnimmt, nicht gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Mitglied des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet unter anderem über:

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 13),
2. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
3. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 16),
4. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 4),
5. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 7),
6. die Ausgabe des Themas (§ 12) und die Betreuung der Abschlussarbeit (§ 8),
7. die Prüfungsnote bei abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfender (§ 5),
8. die Anerkennung von Modulen für den Wahl- bzw. den Wahlpflichtbereich (Anhang 1).

(9) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die in den Tabellen des Anhangs festgesetzte Form der Prüfung (schriftlich bzw. mündlich) ändern. Dies ist den Studierenden zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(2) Zum sachkundigen beisitzenden Mitglied kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine und die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. In der Regel sollen dabei auch die Namen der Prüfenden genannt werden.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. (4) entsprechend.

§ 8

Betreuung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtig-

ten Person betreut, soweit diese an der Fachhochschule Bingen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch durch eine Person, die über einen Hochschulabschluss verfügt und nicht Mitglied der Fachhochschule Bingen ist, betreut werden. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Studierenden schlagen für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden in Abstimmung mit der betreffenden Person vor. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

III. Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 bis höchstens 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 2. Halbsatz hören die Prüfenden bzw. die oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note das beisitzende Mitglied. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die Frauenbeauftragte bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Klausuren

(1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren sollten mindestens eine Stunde, aber nicht länger als drei Stunden dauern. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet; im Falle der letzten Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Schriftliche Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten, falls nicht zwingende Gründe eine andere Frist erfordern.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(4) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 11
Weitere Prüfungsformen
und Studienleistungen

(1) Weitere Prüfungsformen und Studienleistungen, wie zum Beispiel Hausarbeiten, Projektarbeiten und Referate, können insbesondere dazu dienen, die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachzuweisen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Hausarbeiten, Projektarbeiten und Referate sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten, die von einem Prüfenden bewertet werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(3) Die Form der Prüfung und die Bearbeitungszeit wird in der Modulbeschreibung oder zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(4) Studienleistungen (Leistungsnachweise) können beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung ist eine von einem Prüfenden bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung. Nicht zu benotende Studienleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studienleistungen müssen vor der letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung erbracht werden. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote.

(5) Die Form und der Zeitpunkt einer Studienleistung werden spätestens zu Beginn des Moduls vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Noten für Studienleistungen sind ohne Einfluss auf die Modulnote.

§ 12
Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nach Absolvieren der studienbegleitenden Modulprüfungen und nach Abschluss des Praxismoduls innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zur Abschlussarbeit anmelden. Sollte die oder der Studierende kein Thema und keine betreuende Person vorschlagen, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema und eine betreuende Person für ihre Abschlussarbeit erhalten. Erfolgt keine rechtzeitige Anmeldung, gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Die Ausgabe der Themen der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium entspricht 15 ECTS-Credits. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Ausgabe und beträgt zwölf Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um maximal zwölf Wochen zustimmen, sofern der Arbeitsaufwand (gemessen in ECTS-Credits) dadurch nicht überschritten wird. Das

Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Person zu bewerten, die nach § 7 Abs. 1 als Prüfer bzw. Prüferin zugelassen ist, wobei mindestens eine dieser Personen aus dem Kreis der den Studiengang tragenden Professoren stammen muss. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Abschlussarbeit wird durch ein hochschulöffentliches Kolloquium in der Regel an der Fachhochschule abgeschlossen. Für die Durchführung des Kolloquiums gelten die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 3 - 5 und 7 entsprechend. Das Kolloquium dient dazu, die Abschlussarbeit vorzustellen und findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit statt. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, über deren Zusammensetzung der Prüfungsausschuss entscheidet. Die Note des Kolloquiums fließt zu einem Fünftel (20%) in die Gesamtnote der Abschlussarbeit ein.

IV. Zulassungsvoraussetzungen
und -verfahren, Fristen

§ 13
Zulassungsvoraussetzungen
und Zulassungsverfahren

(1) Studierende sollen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von zwölf Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des 2. Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Bei fehlendem Nachweis der praktischen Vorbildung ist die Zulassung zur Prüfung zum 3. Fachsemester zu versagen. Die Anforderungen an das Vorpraktikum sind in einem Merkblatt geregelt.

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung muss spätestens vier Wochen vor Ablegung der Prüfung erfolgen. Der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen zu entnehmen. Der Meldung zur Prüfung bzw. dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung haben die Studierenden beizufügen:

1. Die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß dem Anhang 1 und der Modulbeschreibung und

2. eine Erklärung, ob sie die Bachelorprüfung im Studiengang Maschinenbau oder eines vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden haben, bzw. ob sie sich im Studiengang Maschinenbau oder eines vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden und

3. eine Erklärung, dass sie an der Fachhochschule Bingen in dem Studiengang eingeschrieben sind, für den diese Prüfung laut Anhang 1 vorgesehen ist,

4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sie prüfungsrelevante Leistungen in dem betreffenden Prüfungsgebiet in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfungsausschuss kann gestatten, die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die für den Abschluss des Studiengangs Maschinenbau oder eines vergleichbaren Studiengangs erforderlichen Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich an einer anderen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Die Zulassung zur Prüfung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studierenden wegen der Anrechnung von Fehlversuchen § 18 Abs. 1 oder § 18 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zum Erbringen von Prüfungsleistungen haben.

(5) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in Anhang 1 vorgesehene Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen hat.

§ 14
Fristen

(1) Die Studierenden müssen spätestens im zweiten Semester, nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Anhang 1 stattgefunden hat, erstmals an der betreffenden Modulprüfung teilgenommen haben. Die Prüfungen, an denen die Studierenden zu diesem Zeitpunkt ohne triftige Gründe noch nicht teilgenommen haben, gelten als erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

V. Bestehen, Nichtbestehen,
Wiederholung

§ 15
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen oder beschließen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16
Bestehen, Nichtbestehen und
Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen nach § 1 Abs. 3 erbracht sind und bei Benotung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden durch Aushang oder über die Homepage der FH Bingen bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden Einsicht in ihre eigenen Klausuren und die Prüfungsakten nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift dem Prüfungsausschuss vorzubringen.

(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling schriftlich darüber informiert. Er erhält auch Auskunft darüber, ob und in welcher Frist die Fachprüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden bzw. die Abschlussarbeit wiederholt werden kann.

(5) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17
Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gilt eine Prüfungsleistung gemäß § 9, § 10 und § 11 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn

1. der Prüfling bei der ersten Möglichkeit, an der Modulprüfung teilzunehmen, zu dieser angetreten ist und
2. die Möglichkeit des Freiversuchs nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde (Abschlussarbeit). § 18 Abs. 4 bleibt davon unberührt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 18
Wiederholung und Ergänzung
von Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Studiengang Maschinenbau sind als Fehlversuche zu werten. Sind einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.

(2) Als Fehlversuche sind ferner nicht bestandene prüfungsrelevante Leistungen eines anderen Studiengangs einer Hochschule in Deutschland anzurechnen, die denen in

dem eingeschriebenen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 12 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von acht Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Tritt der Prüfling zu einer Wiederholungsprüfung nicht an, dann ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Ist eine schriftliche Prüfung nach zulässiger Wiederholung endgültig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, und zwar nach Möglichkeit vor Anmeldeabschluss des nächsten Prüfungstermins. Deren Ergebnis tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung. Tritt der Prüfling zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht an, dann ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Den Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den § 13 Abs. 1, 2 und 3 erfüllt sind.

VI. Zeugnis und Urkunde,
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 19
Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang und Berufsbezeichnung „Maschinenbau-Ingenieur“ bzw. „Maschinenbau-Ingenieurin“,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Noten der Modulprüfungen,
4. Gesamtnote.

(2) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte persönliche Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden². Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der

²Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 2 bestanden wurde.

(5) Die Ausstellung des Diploma Supplement und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich

die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 23 Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau vom 2. April 2002 (StAnz. 2002 Nr. 15, S. 1027-1034) außer Kraft. Für Studierende des bisherigen Diplomstudienganges gelten die Übergangsbestimmungen des § 24.

§ 24 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben und die Diplomvorprüfung bis einschließlich Ende des WS 2007/8 bestanden haben, beenden das Studium nach der in § 23 Abs. 1 bezeichneten Prüfungsordnung.

(2) Diese Übergangsregelung gilt bis zum Ende des SS 2011. Danach kann nur nach der Bachelor-Prüfungsordnung zu Ende studiert werden.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplom-Studiengang befinden, können auf Antrag (unwiderruflich) in den Bachelor-Studiengang wechseln und ihr Studium mit der Bachelorarbeit beenden.

(4) Für die Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 4. Fehlversuche werden nach § 13 Abs. 4 mit angerechnet.

Bingen, den 18. April 2007

Der Dekan des Fachbereiches 2
der Fachhochschule Bingen

ANHANG 1a
Modulprüfungen des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau
 - Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Gewichtungen, Voraussetzungen -
 Wahlpflichtbereich Automobiltechnik

Modulcode	Modulname	ECTS	Regelsemester der unbenoteten Studienleistungen (SL) und benoteten Prüfungsleistungen (PL)						Gewichtung der PL	Voraussetzung (bestandene Modulprüfung)
			1	2	3	4	5	6		
M-GM01	Mathematik A	6	SL,PL						6	
M-GM02	Mathematik B	9		SL,PL					9	M-GM01
M-GM03	Physik	12		SL	SL,PL				12	
M-GM04	Informatik und Numerik	6			SL,PL				6	M-GM02
M-GM05	Chemie	3	PL						3	
M-GI01	Einführung in die Fertigungstechnik	6	PL						6	
M-GI02	Werkstofftechnik	6	SL	SL,PL					6	
M-GI03	Technische Mechanik	9	SL	PL					9	
M-GI04	Maschinenelemente A und CAD	12	PL	PL					12	
M-GI05	Maschinenelemente B und CAD	6			PL				6	M-GI04
M-GI06	Elektrotechnik	6			SL,PL				6	
M-GI07	Thermische Energietechnik	6				SL,PL			6	
M-GI08	Mechatronik	6			SL	SL,PL			6	
M-GI09	Festigkeitslehre	6				SL,PL			6	M-GI03
M-GI10	Konstruktionslehre	6				PL	PL		6	M-GI05
M-GI11	Energieranlagentechnik	6					SL,PL		6	M-GI07
M-WA01	Automobiltechnik	6					SL,PL		6	
M-WA02	Verbrennungsmotoren	6					SL,PL		6	
M-WA03	Praxis Automobiltechnik Wahlmöglichkeit von 2 Modulen aus M-WE01 bis M-WE06 zu je 3 ECTS	6						M-WE01 bis M-WE06 siehe M-WE01 bis M-WE06	6	
M-WE01	Projektmanagement	(3)					PL		(3)	
M-WE02	Finite-Elemente-Methode	(3)					PL		(3)	M-GM04 M-GI09
M-WE03	Produktfindung u. Produktlebenszyklus	(3)					PL		(3)	
M-WE04	Automobilentwicklung und -industrie	(3)					PL		(3)	
M-WE05	Versuchs- und Messtechnik	(3)					PL		(3)	M-GI06 M-GI08
M-WE06	Antriebstechnik	(3)					SL,PL		(3)	M-GI03
M-FÜ01	Englisch	3	PL						3	
M-FÜ02	Betriebswirtschaftslehre	6				PL			6	
M-FÜ03	Präsentationstechnik und Seminar	6				PL	SL,PL		6	
M-FÜ04	Wahlmodule (1)	6					PL		6	
M-PR01	Praxisphase	15						PL	3	
M-PR02	Bachelorarbeit	12						PL	15	M-PR01
M-PR03	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3						PL	3	M-PR02
Summe		180							171	

(1) Statt eines Wahlmoduls mit 6 ECTS können auch mehrere kleine Wahlmodule mit insgesamt 6 ECTS belegt werden.

Um der Nachfrage und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann der Prüfungsausschuss neue Wahlpflichtmodule ausweisen.

ANHANG 1b
Modulprüfungen des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau
 - Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Gewichtungen, Voraussetzungen -
 Wahlpflichtbereich Produktentwicklung

Modulcode	Modulname	ECTS	Regelsemester der unbenoteten Studienleistungen (SL) und benoteten Prüfungsleistungen (PL)						Gewichtung der PL	Voraussetzung (bestandene Modulprüfung)	
			1	2	3	4	5	6			
M-GM01	Mathematik A	6	SL,PL						6		
M-GM02	Mathematik B	9		SL,PL					9	M-GM01	
M-GM03	Physik	12		SL	SL,PL				12		
M-GM04	Informatik und Numerik	6			SL,PL				6	M-GM02	
M-GM05	Chemie	3	PL						3		
M-GI01	Einführung in die Fertigungstechnik	6	PL						6		
M-GI02	Werkstofftechnik	6	SL	SL,PL					6		
M-GI03	Technische Mechanik	9	SL	PL					9		
M-GI04	Maschinenelemente A und CAD	12	PL	PL					12		
M-GI05	Maschinenelemente B und CAD	6			PL				6	M-GI04	
M-GI06	Elektrotechnik	6			SL,PL				6		
M-GI07	Thermische Energietechnik	6				SL,PL			6		
M-GI08	Mechatronik	6			SL	SL,PL			6		
M-GI09	Festigkeitslehre	6				SL,PL			6	M-GI03	
M-GI10	Konstruktionslehre	6				PL	PL		6	M-GI05	
M-GI11	Energianlagentechnik	6					SL,PL		6	M-GI07	
M-WP01	Produktentwicklung	6				PL	PL		6		
M-WP02	Qualitätsmanagement	6					SL,PL		6		
M-WP03	Praxis Produktentwicklung Wahlmöglichkeit von 2 Modulen aus M-WE01 bis M-WE03 und M-WE07 bis M-WE09 zu je 3 ECTS	6					M-WE01 siehe M-WE07		6		
M-WE01	Projektmanagement	(3)					PL		(3)		
M-WE02	Finite-Elemente-Methode	(3)					PL		(3)	M-GM04 M-GI09	
M-WE03	Produktfindung u. Produktlebenszyklus	(3)					PL		(3)		
M-WE07	Kunststofftechnik	(3)					SL,PL		(3)		
M-WE08	Leichtmetalltechnik	(3)					SL,PL		(3)	M-GI02	
M-WE09	Werkzeugmaschinen	(3)					SL,PL		(3)		
M-FÜ01	Englisch	3	PL						3		
M-FÜ02	Betriebswirtschaftslehre	6				PL			6		
M-FÜ03	Präsentationstechnik und Seminar	6				PL	SL,PL		6		
M-FÜ04	Wahlmodule (1)	6					PL		6		
M-PR01	Praxisphase	15						PL	3		
M-PR02	Bachelorarbeit	12						PL	15	M-PR01	
M-PR03	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3						PL	3	M-PR02	
Summe		180							171		

(1) Statt eines Wahlmoduls mit 6 ECTS können auch mehrere kleine Wahlmodule mit insgesamt 6 ECTS belegt werden. Um der Nachfrage und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann der Prüfungsausschuss neue Wahlpflichtmodule ausweisen.

4310.

**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Fernstudium
„Baulicher Brandschutz und
Sicherheitstechnik“ (BBS)
des Fachbereiches ARUBI**

der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 20. April 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 1. September 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches ARUBI der Technischen Universität Kaiserslautern am 28. Juni 2006 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. März 2007, Az.: 9526, Tgb.Nr. 80/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Regelstudienzeit
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfer
 - § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten
 - § 7 Prüfungsmodi
 - § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
 - § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 10 Wiederholung von Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfung
 - § 11 Abschluss
- II. Abschlussprüfung
- § 12 Zweck, Inhalt und Umfang
 - § 13 Die Abschlussarbeit
 - § 14 Meldung zur Abschlussprüfung, Zulassung
 - § 15 Zertifikat, Urkunde
 - § 16 Information über Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen, Akteneinsicht
 - § 17 Ungültigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen

III. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Abschlussprüfung des weiterbildenden Fernstudiengangs „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ des Fachbereiches

ARUBI der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Ziel der Erlangung des Abschlusses „Fachplaner im baulichen Brandschutz und der Sicherheitstechnik“.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Fernstudiengang „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bauingenieur- oder Architekturstudiums¹ an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule sowie der Nachweis über eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nach dem Erststudium.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Fernstudiums „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester (Teilzeit). Davon entfallen drei Semester auf die Vorlesungsphase, im vierten Semester wird ausschließlich die Abschlussarbeit erstellt.

(2) Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 60 Credit-Points bzw. 70 SWS.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen im Fernstudiengang „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ ist der Fachbereich ARUBI zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag des Fachgebiets Bauphysik/TGA/Baulicher Brandschutz einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt der Universität unterstützt. Das Prüfungsamt erhält seine Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit nicht diese Ordnung unmittelbar dem Prüfungsamt Aufgaben zuweist. Dem Prüfungsausschuss obliegt u. a. rechtzeitig die Prüfungstermine bekannt zu geben.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung oder dem Fachbereich bestellt. Die Hochschullehrer verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit für alle Mitglieder außer studentische Mitglieder beträgt drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(3) Den Prüfungsausschuss bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Studierenden, die gemäß § 34 Abs. 1 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben).

¹Bei abweichendem Erststudium wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss eine Entscheidung im Einzelfall getroffen.

Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Zahl der Mitglieder aus den Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Mitglieder aus der Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 stehen.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt ferner die Prüfung der Voraussetzungen für die Vergabe der Abschlussurkunde.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) In Fragen der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen (s. § 6 und § 8) haben nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

§ 5

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Als Prüfer können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer in diesem Sinne können sein:

Hochschullehrer, auch anderer Universitäten, Hochschuldozenten, auch anderer Universitäten, Hochschullehrer im Ruhestand, Honorarhochschullehrer, auch anderer Universitäten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte.

(3) Für die Prüfer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) In Fragen der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen, auch Fernstudiengängen, oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Für die Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen mit entsprechenden im Fernstudium „Baulicher Brandschutz und Sicherheits-

technik“ der Technischen Universität Kaiserslautern erbringbaren Leistungen maßgebend. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen sich in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7
Prüfungsmodi

(1) Die Fachprüfungen erfolgen schriftlich durch Klausuren und durch eine Projektarbeit. Als Zulassung für die Klausuren werden Prüfungsvorleistungen erbracht. Gegenstand der Fachprüfungen ist der Stoff der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Eine Klausur soll mindestens eine, jedoch nicht länger als drei Stunden dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfer; die Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert.

(3) Jede Klausur wird von einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfer bzw. einer Prüferin korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung wird die schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet.

(4) Die Prüfungsnoten werden nach Abschluss der jeweiligen Fachprüfungen dem Kandidaten übermittelt. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der endgültigen Note für eine Fachprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die korrigierte Prüfungsklausur gewährt.

(5) In der Klausur soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(6) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(8) Nach abgeschlossener Prüfung können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

(9) Um das Studium „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ absolvieren zu können und Prüfungen sowie die Abschlussarbeit bearbeiten zu können, müssen die Teilnehmer als ordentliche Studierende an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben sein.

§ 8
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fachprüfungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat.

(3) Zur Festlegung einer Gesamtnote für das Abschlusszertifikat wird das arithmetische Mittel der Noten der Fachprüfungen (Klausurarbeit) und der Projektarbeit gebildet.

Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei ausnahmslos „sehr guten“ Prüfungsleistungen wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Anerkannte Prüfungsleistungen, die nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht wurden, werden mit Note unter Angabe der entsprechenden Hochschule mit der Bemerkung „als Prüfungsleistung anerkannt“ in das Zeugnis der Abschlussprüfung eingetragen. Gegebenenfalls ist diese Note in das deutsche Notensystem umzurechnen. In solchen Fällen wird eine Gesamtnote nur dann gebildet, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht wurde. Die nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbrachten Prüfungsleistungen gehen in diese Gesamtnote nicht ein; das Zeugnis enthält einen entsprechenden Hinweis.

(5) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Hochschulprüfungsamt eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(6) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9
Rücktritt, Versäumnis,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Kandidat kann von einer Prüfung ein einziges Mal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Fachprüfungen müssen dann im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum stattfinden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit eines Prüflings steht die Krankheit eines überwiegend allein von ihm zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Jede Fachprüfung, die mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, kann mindestens einmal, jedoch nicht mehr als zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Fachprüfungen im Studiengang „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ oder diesen gleichwertige Fachprüfungen auch an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden. Gilt eine Fachprüfung auch nach der ersten Wiederholung als nicht bestanden, so kann auf Wunsch des Studierenden eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden. Durch eine zufrieden stellende Leistung in dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der Fachprüfung auf 4,0 korrigiert; die Fachprüfung gilt damit als bestanden. Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung wird vom Prüfer in Einvernehmen mit dem Prüfling innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse festgelegt. Bei Nichtteilnahme an der Fachprüfung besteht kein Recht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.

(2) Für zwei Fachprüfungen ist bei wiederholtem Nichtbestehen eine zweite Wiederholung möglich. Auch hier kann bei Nichtbestehen eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden.

(3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch ein Jahr nach der Erstprüfung abzulegen. Eine Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden bei Versäumnis der Wiederholungsfrist es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 11 Abschluss

Nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Fernstudiums „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ wird den Studierenden ein Zertifikat und eine Urkunde ausgestellt.

II. Abschlussprüfung

§ 12 Zweck, Inhalt und Umfang

(1) Durch die Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Ziele des Fernstudiums „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ erreicht hat und sich umfassende Kenntnisse in den einzelnen Studienbausteinen des Fernstudiums angeeignet hat. Die Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus den einzelnen Fachprüfungen, aus einer benoteten Projektarbeit und aus der Abschlussarbeit. Die Abschlussprüfung beginnt mit der Teilnahme an der ersten Klausur. Die Abschlussprüfung besteht aus den unter Absatz 2 genannten Fachprüfungen.

(2) Gegen Ende jedes Semesters finden Fachprüfungen statt, sie sind vorzugsweise im Anschluss an das entsprechende Semester abzulegen.

1. Semester: Klausur „Grundlagen“
Klausur „Bauprodukte und Bauarten“

2. Semester: Projektarbeit „Neubau“
als Einsendeaufgabe
Klausur „Organisatorischer Brandschutz“
Klausur „Technische Gebäudeausrüstung und Anlagentechnischer Brandschutz“

3. Semester: Klausur „Sonderbauten“
Klausur „Bauen im Bestand“
Klausur „Sicherheitstechnik“

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. die Prüfungsvorleistungen wurden erbracht und alle acht Fachprüfungen sind mindestens mit der Note 4,0 bewertet.

2. die Teilnahme an vier semesterbezogenen Präsenzveranstaltungen ist nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat auf Antrag von der Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung befreit werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über die Befreiung. Ein entsprechender Antrag muss dem Prüfungsausschussvorsitzenden bis spätestens vier Wochen vor der betreffenden Präsenzveranstaltung zugegangen sein.

3. die schriftliche Abschlussarbeit ist erfolgreich bearbeitet (benoteter Leistungsnachweis, mindestens mit der Note 4,0 bewertet). Siehe § 13.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

(2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Thema innerhalb begrenzter Zeit unter Berücksichtigung der während des Studiums gewonnenen theoretischen Erkenntnisse unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird auf Antrag des Prüflings vom Prüfungsamt der Technischen Universität Kaiserslautern im Einvernehmen mit dem betreuenden Prüfer vergeben. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Prüfungsamt verschickt unaufgefordert rechtzeitig die erforderlichen Formulare. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Kaiserslautern durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des betreuenden Prüfers.

(4) Die einmalige Teilnahme an jeder Fachprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit ist im vierten Semester anzufertigen. Dem Prüfling werden vom Prüfungsamt schriftlich das Thema der Abschlussarbeit sowie der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag auf Verlängerung

muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 1 beim Prüfungsamt der Technischen Universität Kaiserslautern eingegangen sein.

(6) Muss die Bearbeitung der Abschlussarbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist zur Bearbeitung während dieser Unterbrechung. Der Grund für die Unterbrechung ist von dem Prüfling unverzüglich dem Hochschulprüfungsamt nachzuweisen, im Krankheitsfall durch amtsärztliches Attest. Auf Antrag an das Hochschulprüfungsamt werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt.

(7) Der Prüfling kann das Thema der Abschlussarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe ein neues Thema beantragt werden; mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt erneut die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 1.

(8) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 8 seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Abschlussarbeit ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit beim Hochschulprüfungsamt in drei Exemplaren abzugeben; bei Einsendung durch die Post ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Bearbeitungszeit trägt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(11) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, die mit ihrem Einverständnis vom Hochschulprüfungsamt bestellt werden; der Betreuer der Abschlussarbeit soll Erstprüfer sein. Einer der Prüfer soll Hochschullehrer sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß den in § 8 Abs. 1 genannten Intervallgrenzen festgelegt.

(12) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 14 Meldung zur Abschlussprüfung, Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Prüfungsanmeldung) sind schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Meldefristen beim Hochschulprüfungsamt einzureichen.

(2) Die erforderlichen Antragsformulare werden dem Kandidaten unaufgefordert rechtzeitig vom Hochschulprüfungsamt der Technischen Universität Kaiserslautern zugeschickt. Mit den Antragsformularen werden dem Kandidaten die für die Zulassung erforderlichen Nachweise mitgeteilt.

(3) Für die Anmeldung und formale Abwicklung der Prüfung ist das Hochschulprüfungsamt der Technischen Universität Kaiserslautern zuständig. Es teilt dem Kandidaten die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen und Prüfungsabschnitten sowie die Prüfungsergebnisse mit. Darüber hinaus ist es für die Überwachung der Prüfungstermine zuständig.

(4) Der Studierende muss während des gesamten Studiums incl. Abschlussprüfung als ordentlicher Studierender eingeschrieben sein.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind folgende Nachweise beizufügen, sofern diese dem Hochschulprüfungsamt noch nicht vorliegen:

1. Immatrikulationsbestätigung sowie Meldung über den gezahlten Semesterbeitrag.
2. Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Kandidat eine oder mehrere Prüfungen im Studiengang „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ oder vergleichbare Prüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, ob er im Studiengang „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule den Prüfungsanspruch verloren hat, oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Kann der Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(7) Wenn die Unterlagen unvollständig sind, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung versagen, wenn sie einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung widerspricht, der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder er im Studiengang „Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat. Kandidaten, die zugelassen sind, wird eine entsprechende Mitteilung zugeschickt. Kandidaten, denen die Zulassung versagt wird, erhalten die entsprechende Mitteilung schriftlich durch das Hochschulprüfungsamt.

**§ 15
Zertifikat, Urkunde**

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird dem Kandidaten unverzüglich ein Zertifikat der Technischen Universität Kaiserslautern ausgestellt. Das Zertifikat enthält die Note der Abschlussarbeit, die Noten der Fachprüfungen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung. In das Zertifikat wird auch das Thema der Abschlussarbeit aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten ist die bis zur Beendigung der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zertifikat aufzunehmen.

(2) Als Datum des Zertifikates ist der Tag einzusetzen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zertifikat wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel eines Landes versehen.

(3) Zertifikat und Urkunde werden auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt.

(4) Studierende, die die Technische Universität Kaiserslautern ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Hochschulgrade werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten ergänzenden Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement). Sie enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

**§ 16
Information über Ergebnisse
der Prüfungs- und Studienleistungen,
Akteneinsicht**

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen werden dem Kandidaten die Bewertungen mitgeteilt.

(2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung für eine Prüfungs- oder Studienleistung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit oder seinen Leistungsnachweis sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

**§ 17
Ungültigkeit von Prüfungs- und
Studienleistungen**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung oder des Zertifikates und der Abschlussurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung oder des Zertifikates und der Abschlussurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Bescheinigung und das unrichtige Prüfungszertifikat sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Abschlussurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszertifikates ausgeschlossen.

(5) Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

III. Inkrafttreten

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 20. April 2007

Die Dekanin
des Fachbereiches ARUBI
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. habil. Gabi T r o e g e r - W e i ß

4311.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 8. Mai 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 26. April und 31. Mai 2006 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 5. Dezember 2006, Az.: 15226 Tgb. Nr. 115/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Oktober 1998 (StAnz. S. 1772), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. April 2006 (StAnz. S. 713), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Ziffer 2 werden die Worte „Technische Mechanik III“ durch die Worte „Technische Mechanik I“ ersetzt.
 - b) Dem Buchstaben a wird folgende Ziffer 6 angefügt: „6. Informationstechnologie für den Maschinenbau“.
 - c) In Buchstabe b werden die Worte „Technische Mechanik I“ durch die Worte „Technische Mechanik III“ ersetzt.
 - d) Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) Der vierte Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung erstreckt sich, vorbehaltlich § 19 Abs. 2 Sätze 3 bis 6, auf die Prüfung Höhere Mathematik III.“
2. In Anhang Ia „Studienbeginn im Wintersemester“ werden die Worte „Programmentwicklung für Hörer anderer Fachrichtungen I“ durch die Worte „Informationstechnologie für den Maschinenbau“ ersetzt.
3. Anhang Ib „Studienbeginn im Sommersemester“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zuordnung der Lehrveranstaltung „Technische Mechanik I“ erfolgt zum 1. Semester anstelle zum 2. Semester.
 - b) Die Zuordnung der Lehrveranstaltung „Technische Mechanik III“ erfolgt zum 2. Semester anstelle zum 1. Semester.
 - c) Die Lehrveranstaltung „Programmentwicklung für Hörer anderer Fachrichtungen I“ wird durch die Lehrveranstaltung „Informationstechnologie für den Maschinenbau“ ersetzt. Ihre Zuordnung erfolgt zum 1. Semester anstelle zum 4. Semester.
4. In Anhang IIa Ziffer 8 Buchst. e werden die Worte „CAD-Rechnerunterstützte Konstruktion in der Fahrzeugtechnik“ durch die Worte „Virtuelle Produktentwicklung I“ ersetzt.

5. In Anhang IIb Ziffer 12 Buchst. g wird das Wort „Kunststoffe“ durch das Wort „Kunststofftechnik“ ersetzt.
6. In Anhang VI.2 Ziffer 2 werden die Worte „Produktionstechnologie I/Technologie de la production“ durch die Worte „Systeme der Produktion I/Systèmes de production I“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 8. Mai 2007

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. J. A u r i c h

4312.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 8. Mai 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 27. September 2006 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 5. Dezember 2006, Az.: 15226 Tgb. Nr. 116/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Oktober 1998 (StAnz. S. 1784), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. April 2006 (StAnz. S. 712), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c Ziffer 3 wird gestrichen. Die bisherigen Ziffern 4 bis 6 werden Ziffern 3 bis 5.
 - bb) Dem Buchstaben d wird folgende Ziffer 5 angefügt: „5. Maschinenelemente für Hörer anderer Fachrichtungen“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a Ziffer 2 wird gestrichen. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2.
 - bb) In Buchstabe b wird nach Ziffer 2 die folgende Ziffer 3 eingefügt: „3. Einführung in die Organische Chemie (OC I)“. Die bisherigen Ziffern 3 bis 5 werden Ziffern 4 bis 6.
 - cc) Die Aufzählung unter Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 1. Elemente der Technischen Mechanik I,
 2. Einführung in die Bioverfahrenstechnik,
 3. Thermodynamik II,

4. Werkstoffkunde II,
5. Maschinenelemente für Hörer anderer Fachrichtungen,
6. Elektrotechnik für Maschinenbauer II und
7. Wärme- und Stoffübertragung.“

dd) Die Aufzählung unter Buchstabe d erhält folgende Fassung:

1. Höhere Mathematik III,
2. Spektroskopische Analytik (OC III) und
3. Strömungslehre I.“

2. In Anhang 1a wird die Lehrveranstaltung „Einführung in die Maschinenelemente“ durch die Lehrveranstaltung „Maschinenelemente für Hörer anderer Fachrichtungen“ mit Zuordnung in das 4. Fachsemester ersetzt.
3. Anhang 1b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zuordnung der Lehrveranstaltung „Einführung in die Organische Chemie (OC I)“ erfolgt zum 2. Semester anstelle zum 1. Semester.
 - b) Die Zuordnung der Lehrveranstaltung „Spektroskopische Analytik (OC III)“ erfolgt zum 4. Fachsemester anstelle zum 3. Fachsemester.
 - c) Die Zuordnung der Lehrveranstaltung „Einführung in die Bioverfahrenstechnik“ erfolgt zum 3. Semester anstelle zum 4. Semester.
 - d) Die Worte „Einführung in die Maschinenelemente“ werden ersetzt durch die Worte „Maschinenelemente für Hörer anderer Fachrichtungen“ mit Zuordnung zum 3. Fachsemester anstelle zum 4. Fachsemester.
 - e) Die Zuordnung der Lehrveranstaltung „Wärme- und Stoffübertragung“ erfolgt zum 3. Fachsemester anstelle zum 4. Fachsemester.
 - f) Die Zuordnung der Lehrveranstaltung „Informationstechnologie für Maschinenbau“ erfolgt zum 1. Fachsemester anstelle zum 3. Fachsemester.
 - g) Die Zuordnung der Lehrveranstaltung „Zellbiologie“ erfolgt zum 4. Fachsemester anstelle zum 2. Fachsemester.

Artikel 2

Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung Bio- und Umweltverfahrenstechnik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 8. Mai 2007

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. J. A u r i c h

4313.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 8. Mai 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 26. April 2006 die folgende Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 5. Dezember 2006, Az.: 15226 Tgb. Nr. 117/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. April 2002 (StAnz. S. 1119), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. April 2006 (StAnz. S. 713), wird wie folgt geändert:

1. Anhang Ib wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zuordnung des Moduls „Technische Mechanik I“ wird vom 2. Studienhalbjahr in das 1. Studienhalbjahr verlegt.
 - b) Die Zuordnung des Moduls „Technische Mechanik III“ wird vom 1. Studienhalbjahr in das 2. Studienhalbjahr verlegt.
2. Im Anhang IIb wird das Modul „Wärme- und Stoffübertragung“ gestrichen.
3. Im Anhang IIIb wird nach dem Modul „Maschinentechnisches Labor“ das Modul „Wärme- und Stoffübertragung“ mit 3 Semesterwochenstunden Vorlesung und 1 Semesterwochenstunde Übung im 5. Studienhalbjahr eingefügt. Der Prüfungsmodus ist 1/3 und die Anzahl der Credits beträgt 5.

Artikel 2

Diese Änderung der Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 8. Mai 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau
und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. J. A u r i c h

4314.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und Fertigung Grundlagen und Energietechnik Materialwissenschaft Verfahrenstechnik

an der Technischen Universität
Kaiserslautern

Vom 8. Mai 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 22. März 2006 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und Fertigung, Grundlagen und Energietechnik, Materialwissenschaft, Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 5. Dezember 2006, Az.: 15226 Tgb. Nr. 118/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und Fertigung, Grundlagen und Energietechnik, Materialwissenschaft, Verfahrenstechnik an der Universität Kaiserslautern vom 26. April 2002 (StAnz. S. 1126), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. April 2006 (StAnz. S. 714), wird wie folgt geändert:

In Anhang I Masterstudiengang „Materialwissenschaft“ werden die Worte „Einführung in die Kunststoffe“ ersetzt durch die Worte „Einführung in die Kunststofftechnik“.

Artikel 2

Diese Änderung der Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 8. Mai 2007

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau
und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. J. A u r i c h

4315.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Maschinenbau
mit angewandter Informatik
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 8. Mai 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 31. Mai und am 28. Juni 2006 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 5. Dezember 2006, Az.: 15226 Tgb. Nr. 119/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11. Oktober 2001 (StAnz. S. 2123), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. April 2006 (StAnz. S. 707), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchst. c Nr. 7 wird das Wort „Programmierung“ durch die Worte „Computergrafik für den Maschinenbau“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Buchst. d Nr. 3 wird das Wort „Programmierung“ durch die Worte „Computergrafik für den Maschinenbau“ ersetzt.
2. In Anhang Ia wird das Wort „Programmierung“ durch die Worte „Computergrafik für den Maschinenbau“ ersetzt.
3. In Anhang Ib wird das Wort „Programmierung“ durch die Worte „Computergrafik für den Maschinenbau“ ersetzt.

4. In Anhang IIa Nr. 3 werden die Worte „Computergestützte Regelungstechnik“ durch die Worte „Industrielle Steuerungstechnik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 8. Mai 2007

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau
und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. J. A u r i c h

Sonstige Veröffentlichungen

4316.

**Bekanntmachung
der VII/7. Sitzung der Regionalvertretung
der Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald**

Die VII/7. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald findet am Montag, dem 18. Juni 2007, um 10.00 Uhr, in der Kulturhalle, Langenbergstraße, in 56299 Ochtendung, statt.

Für die Sitzung ist vorläufig folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Ergebnisniederschrift über die VII/6. Sitzung am 18. Dezember 2006
3. Verpflichtung neuer Mitglieder und Nachwahlen
4. Mitteilungen
5. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV); Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft
6. Verabschiedung des bisherigen Leitenden Planers
7. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Koblenz, den 30. Mai 2007

Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Landrat A. B e r g - W i n t e r s
Vorsitzender

4317.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Verbandes Region Rhein-Neckar
(5. Sitzung des Ausschusses
für Regionalentwicklung
und Regionalmanagement)**

Die 5. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement des Verbandes Region Rhein-Neckar findet statt am Mittwoch, dem 20. Juni 2007, um 16.00 Uhr in Haßloch, Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, Ratssaal.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bericht aus der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH
2. Projekt „Wirtschaft trifft Verwaltung“
3. Kooperation mit der Technologieregion Karlsruhe

4. Regionales Naherholungskonzept hier: Bericht zum Bearbeitungsstand

5. Verschiedenes/Mitteilungen

Die Sitzung ist öffentlich.

Mannheim, den 11. Juni 2007

Verband Region Rhein-Neckar
Dr. Eva L o h s e
Verbandsvorsitzende

4318.

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit
des Verbots des Vereins
„Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“**

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern
vom 15. Mai 2007
(ID5-1202.52-10)

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erließ am 19. Dezember 2005 (Bekanntmachung vom 28. Dezember 2005, BAnz. S. 17107) gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl I S. 3186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3390), folgende

Verfügung:

I.

1. Der Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung, seine Tätigkeit gefährdet das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern und von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, fördert Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets, deren Ziele und Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind und befürwortet Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer und religiöser Belange und soll eine derartige Gewaltanwendung hervorrufen. Seine Tätigkeit läuft auch den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“

dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
Insbesondere wird das dem Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e.V. (MKH)“ von seinem Eigentümer überlassene Grundstück und Vereinsgebäude in der Zeppelinstr. 35, 89231 Neu-Ulm, Flur-Nr. 967/44, beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen.

II.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens und der Forderungen und der Sachen Dritter.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 24. Januar 2007, Az. 4 A 06.52, die gegen die Verbotsverfügung vom 19. Dezember 2005 erhobene Klage abgewiesen; die Entscheidung ist seit 2. März 2007 rechtskräftig. Das Verbot ist damit seit diesem Zeitpunkt unanfechtbar. Der verfügende Teil des Verbots wird dementsprechend gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekannt gegeben.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nunmehr gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. Juli 2007 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweismittel oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 29. Juni 2007 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

München, den 15. Mai 2007

- ID5-1202.52-10 -

Bayerisches Staatsministerium
des Innern
Im Auftrag
Günter Schuster

4319.

Auflösung des Vereins „Traditionsgemeinschaft Pionierbataillon 310 e.V.“

Die Auflösung des Vereins „Traditionsgemeinschaft Pionierbataillon 310 e.V.“ wurde durch die Mitgliederversammlung am

27. April 2007 beschlossen. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Wolfgang Schwarz, Am Schlosspark 15, 56564 Neuwied, anzufordern.

Neuwied, den 28. Mai 2007

Der Liquidator

4320.

Bekanntmachung der V/6. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier

Am Donnerstag, dem 14. Juni 2007, findet um 17.30 Uhr im Sitzungssaal im Hause des Landkreises Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, die 6. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Wahlzeit 2004 / 2009 statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

TOP 1: Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) – Stellungnahme im Anhörungsverfahren

TOP 2: Stärkung der Planungsgemeinschaft und Weiterentwicklung der Regionalpolitik

TOP 3: Berichte des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle

3.1 Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Region Trier (REK 07) - Ergebnisse der Sitzung der Entscheidungsgemeinschaft am 29. Mai 2007

3.2 Regionaler Raumordnungsbericht 2007

TOP 4: Verschiedenes

Trier, den 29. Mai 2007

Planungsgemeinschaft Region Trier
Landrat Roger Graef
Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

4321.

Öffentliche Ausschreibung
gemäß § 17 Abs. 1 VOB/A

1. Auftraggeber:

Elisabeth-Stiftung des DRK
Trierer Straße 16 - 20
D-55765 Birkenfeld/Nahe
Tel.: (0 67 82) 18 - 0
Fax: (0 67 82) 18 - 11 04

2.a Öffentliche Ausschreibung

2.b Art der Ausführung:

Ausführung von Bauleistungen

3.a Ort der Ausführung:

Elisabeth-Stiftung des DRK
Bereich: Berufsförderungswerk
Birkenfeld
Trierer Straße 16 - 20
D-55765 Birkenfeld/Nahe

3.b Art und Umfang der Leistungen:

Modernisierung und Umbau
Ausbildungsgebäude 1
Teilunterkellerung, EG,
Bruttogrundfläche: 3900 m²
Bruttoraumvolumen: 11.000 m³

3.b 1 **Trockenbauarbeiten Wand/Decke
Ö 004/OZ 01**

Trockenbauwände: ca. 700 m²
Trockenbaudecken: ca. 750 m²

Ausführungszeit:
August 2007 bis Januar 2008
Schutzgebühr: 25,- EUR
Angebotseröffnung:
Dienstag, den 10. Juli 2007,
um 10.00 Uhr

3.b 2 **Türzargen/Türblätter
Ö 005/OZ 01**

Mauerwerkstahlzargen: ca. 65 Stück
Türblätter: ca. 65 Stück

Ausführungszeit:
September 2007 bis Januar 2008
Schutzgebühr: 15,- EUR
Angebotseröffnung:
Dienstag, den 10. Juli 2007,
um 10.20 Uhr

3.b 3 **Brandschutztüren/Metallfenster
Ö 006/OZ 01**

Brandschutztüren
Metall/Glas ca. 6 Stück
Metallfenster ca. 10 Stück

Ausführungszeit:
September 2007 bis Januar 2008
Schutzgebühr: 10,- EUR

Angebotseröffnung:
Dienstag, den 10. Juli 2007,
um 10.40 Uhr

3.b 4 **Fliesenarbeiten
Ö 007/OZ 01**

Bodenfliesen ca. 80 m²
Wandfliesen ca. 110 m²

Ausführungszeit:
September 2007 bis Januar 2008
Schutzgebühr: 10,- EUR
Angebotseröffnung:
Dienstag, den 10. Juli 2007,
um 11.00 Uhr

3.b 5 **Wärmedämmverbundsystem
Ö 008/OZ 01**

Wärmedämmverbundsystem
Polystyrol ca. 850 m²

Ausführungszeit:
September 2007 bis Januar 2008
Schutzgebühr: 10,- EUR
Angebotseröffnung:
Dienstag, den 10. Juli 2007,
um 11.20 Uhr

3.b 6 **Malerarbeiten
Ö 009/OZ 01**

Betonsanierung
in Kleinflächen ca. 40 m²
Farbbeschichtung von
Beton-Flächen ca. 400 m²

Ausführungszeit:
September 2007 bis Dezember 2007
Schutzgebühr: 10,- EUR
Angebotseröffnung:
Dienstag, den 10. Juli 2007,
um 11.40 Uhr

3.b 7 **Heizungsarbeiten
Ö 010/OZ 01**

Erweiterung der vorh. DDC
Regelung u. Verkabelung
Erneuerung v. Deckenheiz-
Plattenanschlüssen ca. 100 Stück
Erneuerung v. Heizkörper-
Anschlüssen ca. 75 Stück
Stahlheizkörper ca. 20 Stück
Heizleitung aus Stahl ca. 250 m

Ausführungszeit:
September 2007 bis Januar 2008
Schutzgebühr: 30,- EUR

Angebotsöffnung:
Dienstag, den 10. Juli 2007,
um 13.30 Uhr

**3.b 8 Lüftungsarbeiten
Ö 011/OZ 01**

1 Zu- u. Abluftanlage ca. 60 m³/h
1 Abluftanlage ca. 1060 m³/h
1 Abluftanlage ca. 330 m³/h

Ausführungszeit:
September 2007 bis Januar 2008
Schutzgebühr: 20,- EUR
Angebotseröffnung:
Dienstag, den 10. Juli 2007,
um 13.50 Uhr

**3.b 9 Sanitärarbeiten
Ö 012/OZ 01**

Schmutz- u. Regenwasser-
Leitungen aus Gussrohr ca. 400 m
Bewässerungsleitungen
aus Edelstahlrohr ca. 400 m
Einrichtungsgegenstände f.
WC Anlagen ca. 28 Stück

Ausführungszeit:
September 2007 bis Januar 2008
Schutzgebühr: 30,- EUR
Angebotseröffnung:
Dienstag, den 10. Juli 2007,
um 14.10 Uhr

**3.b 10 Wärmedämmarbeiten an
Techn. Anlagen
Ö 013/OZ 01**

Regenrohrisolierung ca. 150 m
Bewässerungs- u. Abwasser-
rohrisolierung ca. 400 m
Heizungsrohrisolierung ca. 200 m

Ausführungszeit:
September 2007 bis Januar 2008
Schutzgebühr: 20,- EUR
Angebotseröffnung:
Dienstag, den 10. Juli 2007,
um 14.30 Uhr

**3.b 11 Elektroarbeiten
Ö 014/OZ 01**

Beleuchtungskörper ca. 100 Stück
Installationsgeräte ca. 1000 Stück

Ausführungszeit:
September 2007 bis Januar 2008
Schutzgebühr: 30,- EUR
Angebotseröffnung:
Dienstag, den 10. Juli 2007,
um 14.50 Uhr

**3.b 12 Blitzschutzanlagen
Ö 015/OZ 01**

Ableitungen ca. 16. Stück
Überbrückungen von
Stossstellen ca. 140 Stück
Ableitungen ca. 200 m

Ausführungszeit:
September 2007 bis Januar 2008
Schutzgebühr: 10,- EUR
Angebotseröffnung:
Dienstag, den 10. Juli 2007,
um 15.10 Uhr

3.c Aufteilung in Lose zum Gewerk:
„Nein“

4. Ausführungszeit:
siehe Pos. 3.b 1 - 3.b 12

5.a Anforderung der Vergabeunterlagen
unter Beifügung eines Verrechnungsschecks über die Schutzgebühr - aus-
gestellt auf:
Für Pos. 3.b 1 - 3.b 6
Sander Hofrichter
Architekten
Kapellengasse 11
D-67071 Ludwigshafen
Tel.: 06 21/586 32-0
Fax: 06 21/586 32 22

Für Pos. 3.b 7 - 3.b 12
Ingenieurbüro Rittgen
Am Weidengraben 7
D-54296 Trier
Tel.: 06 51/27 08 90
Fax: 06 51/27 08 92 4

Termin zur Anforderung der Vergabe-
unterlagen

Für die Pos. 3.b 1 - 3.b 12 ab dem
11. Juni 2007

Der schriftlichen Anforderung für die
Positionen 3.b 1 bis 3.b. 6 ist ein Über-
weisungsbeleg beizufügen über die
Schutzgebühr - ausgestellt auf Sander
Hofrichter, VR Bank Ludwigshafen,
BLZ 545 603 20, Kontonummer
722111, sowie für die Positionen 3.b 7 -
3.b 12 einen Verrechnungsscheck, aus-
gestellt auf Ing. Büro Rittgen, Trier,
beizufügen. In der Schutzgebühr ist
die Mehrwertsteuer enthalten. Eine
Rückerstattung der Kosten erfolgt in
keinem Fall. Aus postalischen Grün-
den sind unbedingt Postleitzahl, Be-
stimmungsort, Straße und Hausnum-
mer anzugeben.

Für die Positionen 3.b 1 bis 3.b 12 be-
steht die Möglichkeit, das Leistungs-
verzeichnis auf Diskette anzufordern.

5.b Höhe / Einzelheiten zur Zahlung der
Schutzgebühr
siehe Pos. 3.b 1 bis 3.b 12

6.a Ablauf der Frist für die Einreichung
der Angebote:
Dienstag, den 10. Juli 2007
siehe auch Verdingungsunterlagen

6.b Anschrift, an die die Angebote zu
richten sind:
Elisabeth-Stiftung des DRK
Technische Abteilung
Trierer Straße 16 - 20
55765 Birkenfeld/Nahe

6.c Das Angebot ist in deutscher Sprache
abzufassen.
Es werden nur Anfragen berücksich-
tigt, die im Original eingegangen sind
(kein Fax).

7.a Zur Eröffnung der Angebote sind nur
Bieter und deren Bevollmächtigte zu-
gelassen.

7.b Angebotseröffnung (Ort, Datum, Uhr-
zeit):
Elisabeth-Stiftung des DRK
Technische Abteilung
Trierer Straße 16 - 20
55765 Birkenfeld/Nahe
Gebäude Nr. 4
Raum Nr. 4.0.18
Dienstag, den 10. Juli 2007
Uhrzeit: siehe Pos. 3.b 1 bis 3.b 12

8. Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe
von 5 v.H. der Auftragssumme ein-
schließlich der Nachträge;
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe
von 5 v.H. der Abrechnungssumme

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen:
Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B

10. Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit be-
vollmächtigtem Vertreter

11. Geforderte Eignungsnachweise (Min-
destbedingungen):
- Nachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3
(1) Buchstabe a-f-c siehe Vergabeun-
terlagen
- Bescheinigung der Berufsgenossen-
schaft
- Bieter, die nicht ihren Sitz in der
Bundesrepublik haben, haben eine
Bescheinigung des für sie zuständi-
gen Versicherungsträgers vorzulegen

12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
siehe Verdingungsunterlagen

13. Kriterien für die Auftragserteilung:
siehe Verdingungsunterlagen

14. Änderungsvorschläge und Nebenan-
gebote sind zulässig.

15. Sonstige Angaben, insbesondere die
Stelle, an die sich der Bewerber oder
Bieter zur Nachprüfung behaupteter
Verstöße gegen Vergabebestimmungen
wenden kann.
Vergabekammer:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
D-55116 Mainz
Telefon: 0 61 31/16 - 0
Telefax: 0 61 31/16 - 21 00
Vergabepflichtstelle:
ADD - Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz
D-54290 Trier
Birkenfeld, den 29. Mai 2007
Elisabeth-Stiftung des DRK

4322.
**BVH Erweiterung Max-Willner-Heim
in Bad Sobernheim**
Öffentliche Ausschreibung

Für das Bauvorhaben Erweiterung Max-
Willner-Heim in Bad Sobernheim, Korczak-
straße 15 in Bad Sobernheim / Nahe, Neubau
Seminar- und Unterkunftsgebäude, sollen
wie nachfolgend ausgeführt, folgende Arbei-
ten vergeben werden.

Bauherr ist die Zentralwohlfahrtsstelle der
Juden in Deutschland e. V. Frankfurt am
Main.

Mit dem Angebot sind Nachweise über Lei-
stungsfähigkeit, Firmenbeschreibung, Refe-
renzen etc. abzugeben.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 3. Ju-
li 2007 - 5. Juli 2007 erhältlich, gegen eine
Gebühr in Höhe von 20,00 EUR (zahlbar nur
in bar) je angefordertes Leistungsverzeich-
nis. Die Ausschreibungsunterlagen sind im
Arch.-Büro Prof. Alfred Jacoby, Falkenstei-
ner Straße 77 in 60322 Frankfurt am Main,
Tel.-Nr. 069 / 95 52 33 - 16, Fax Nr. 069 /
55 56 01, erhältlich.

Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die
Anforderung der Angebotsunterlagen per
Telefax unter der o. g. Fax-Nr. erfolgen. Eine
Wertung eingegangener Angebote kann je-
doch nur erfolgen, wenn bis zum Submissi-
onstermin das Originalangebot im verschlos-
senen Umschlag vorliegt. Eine Angebotsab-
gabe per Telefax ist nicht möglich.

Anforderungen und Einsicht der Vergabeun-
terlagen auf digitalem Weg ist nicht möglich.
Ebenso können digitale Angebote nicht an-
genommen werden.

Postversand der Unterlagen erfolgt auf eigenes Risiko. Technische Auskünfte zur Ausschreibung werden vom Arch.-Büro Jacoby, Frau Finger unter der Tel.-Nr. 069 / 95 52 33-16, erteilt.

Ausführungszeitraum von Juli 2007 bis Oktober 2007; Zuschlags-/Bindefrist: 18. August 2007.

Zur Submission sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Malerarbeiten:

2100 m² Dispersionsanstrich für Wände
1100 m² Dispersionsanstrich für Decken
100 lfdm. Stahlprofile lackieren
900 lfdm. Verzinkte Rundrohre im Außenbereich lackieren

Angebotsabgabe bis und Submission: Donnerstag, 19. Juli 2007, um 13.00 Uhr, im Arch.-Büro Prof. Alfred Jacoby, Frankfurt, Falkensteiner Straße 77.

Bauendreinigung:

900 m² Reinigung Erdgeschoss u. 1. Obergeschoss
2500 m² Reinigung der Außenanlage

Angebotsabgabe bis und Submission: Donnerstag, 19. Juli 2007, um 13.30 Uhr, im Arch.-Büro Prof. Alfred Jacoby, Frankfurt, Falkensteiner Straße 77.

Bodenbelagsarbeiten:

214 m² Sportboden im Mehrzwecksaal, mit Linoleum Belag
618 m² Linoleum Belag

Angebotsabgabe bis und Submission: Donnerstag, 19. Juli 2007, um 14.00 Uhr, im Arch.-Büro Prof. Alfred Jacoby, Frankfurt, Falkensteiner Straße 77.

Mobile Trennwand:

1 Stück Mobile Trennwand 5 tlg., L/H 5,28 x 3,00 m

Angebotsabgabe bis und Submission: Donnerstag, 19. Juli 2007, um 14.30 Uhr, im Arch.-Büro Prof. Alfred Jacoby, Frankfurt, Falkensteiner Straße 77.

Einrichtungsgegenstände:

40 Klapptische, 145 Stühle stapelbar ohne Armlehne (gepolstert u. ungepolstert), Transportwagen für Tische u. Stühle, 12 Sitzwürfel
15 lfdm. Einbauschränkwände
11 Ausstattungen für Gäste- u. Referentenzimmer (22 Einzelbetten, 11 Schreibtische (ca. 1,80 x 0,50 u. 1,00 x 0,60) 22 Einzelschränke u. 22 Wandregale

Angebotsabgabe bis und Submission: Donnerstag, 19. Juli 2007, um 15.00 Uhr, im Arch.-Büro Prof. Alfred Jacoby, Frankfurt, Falkensteiner Straße 77.

Frankfurt am Main, den 29. Mai 2007

Arch.-Büro Prof. Alfred Jacoby

4323.

Öffentliche Ausschreibung VOB/A

1. Auftraggeber:
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Kleine Langgasse 3
D-55116 Mainz
2. a) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- b) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ertüchtigung des Nahedeiches:
Ortslage Bingen-Dietersheim
Erdbauarbeiten, Wegebauarbeiten, Stahlbetonarbeiten,
Technische Ausrüstung

3. a) Ort der Ausführung:
Landkreis Mainz-Bingen, Bingen-Dietersheim
- b) Art und Umfang der Leistung:

Nahedeich

(Deichabschnitt ca. 1000 m):

ca. 10.000 m³ Baustraßen
Erdbauarbeiten für Dämme:
ca. 24.000 m³ Oberbodenab- und auftrag
ca. 27.000 m³ Bodenabtrag
ca. 46.000 m³ Dammbau, Schluff, Ton, Sand-Kies

Wegebauarbeiten:
ca. 3500 m² Bermenweg, Asphalt
Deichquerung für
Binnenentwässerung:
ca. 35 lfm Stahlrohr DN 700
ca. 35 lfm Stahlrohrschutzrohr DN 800
ca. 45 lfm Stahlrohrschutzrohr DN 1100
ca. 150 m³ Beton
Auslaufbauwerk für Binnenentwässerung:
Mit Einbauteilen
ca. 13 m³ Stahlbeton
ca. 15 m² Spundwand
ca. 10 t Wasserbausteine
Klasse III und IV

Hochwasserpumpwerk für die

Autobahnentwässerung:

Pumpwerksgebäude mit lichten Abmessungen von L/B/H = 7,4/7,1/4,7 m:
Einbauteile (Schieber, Antriebe, Edelstahlrohre, Roste, Einstiegsausrüstung, etc.), Maschinentechnik (3 Tauchmotorpumpen mit jeweils 423 l/s)
ca. 700 m³ Bodenaushub
ca. 450 m² Spundwandverbau einschließlich wasserdichter Baugrubensohle
ca. 170 m³ Stahlbeton
ca. 100 lfm Neubau Kanal DN 300 bis DN 1000

Deichquerung
Autobahnentwässerung:
ca. 50 lfm Stahlrohr DN 1000
ca. 50 lfm Stahlrohrschutzrohr DN 1100
ca. 100 m³ Beton
Auslaufbauwerk
Autobahnentwässerung:
Mit Einbauteilen
ca. 50 m³ Stahlbeton
ca. 50 m² Pflasterung in Betonbett
Abbruch vorh. Pumpwerksgebäude:
Bauwerkskonstruktion mit lichten Abmessungen
B/H/L = ca. 4,0/8,5/4,0 m, aus Stahlbeton, Wand- und Deckenstärken bis ca. 30 cm, Einbauteile (Schieber, 2 Schneckenpumpen, Einstiegsausrüstung, Roste, etc.).

Gütemesstation:

Hochbau mit lichten Abmessungen von L/B = ca. 7,7/3,5 m, Firsthöhe = ca. 4,0 m
Umbauter Raum ca. 85 m³
ca. 10 m³ Stahlbeton
ca. 25 m³ Porenbetonsteine
ca. 55 m² Dachfläche
Fertigteilschacht mit lichten Abmessungen von L/B/H = 2,5/2,5/2,4 m
ca. 350 m³ Bodenaushub
ca. 550 m² Spundwandverbau einschließlich Wasserhaltung

ca. 300 lfm Leitungsarbeiten
DN 40 bis DN 250

- c) Aufteilung in Lose:
Keine Aufteilung in Lose

4. Voraussichtliche Ausführungsfrist:
August 2007 bis September 2008

5. a) Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert/eingesehen werden können/Zeitspanne für die Anforderung der Unterlagen:
icon Ing.-Büro H. Webler
Dipl.-Ing. Heinrich Webler
Marktplatz 11, D-55130 Mainz
Tel.: 0 61 31 / 9 87 99-0,
Fax: 0 61 31 / 9 87 99-11
E-mail: info@webler-icon.de

Anforderung bis: 15. Juni 2007

- b) Entschädigung für Verdingungsunterlagen:
Leistungsverzeichnis in Papierform und CD: 230,- EUR jeweils incl. Versandgebühr
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Banküberweisung
Empfänger: icon Ing.-Büro H. Webler
Kennwort: „LV Ertuechtigung Nahedeich“, Kontonummer: 1154083768, Bankleitzahl: 550 501 20, Geldinstitut: Sparkasse Mainz
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

6. a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:
Dienstag, 17. Juli 2007, 10.00 Uhr
- b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: (Siehe Ziffer 1)
- c) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch, gilt auch für Rückfragen und Schriftwechsel
7. a) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten
- b) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
17. Juli 2007, 10.00 Uhr
Siehe Ziffer 1, Großer Sitzungssaal (3. OG)
8. Sicherheiten:
5 % der Auftragssumme für Vertragserfüllung,
3 % der Abrechnungssumme für Mängelansprüche
9. Zahlungsbedingungen:
Nach § 16 VOB/B und den Besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen
10. Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Keine besondere Rechtsform verlangt
11. Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:
Nachweise gemäß § 8 VOB/A sind auf Verlangen vorzulegen
12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
31. August 2007
13. Kriterien für Auftragserteilung:
Entfällt
14. Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:
Diese sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen.

15. Sonstige Angaben:
Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A für behauptete Vergabeverstöße ist das Ministerium für Umwelt und Forsten, Kaiser-Friedrich-Straße 7, D-55116 Mainz

Mainz, den 4. Juni 2007

Der Vizepräsident
der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Ralf Neumann

4324.

Öffentliche Ausschreibung VOB/A

1. Auftraggeber:
Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Kleine Langgasse 3
D-55116 Mainz
2. a) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- b) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ertüchtigung des Nahedeiches:
Ortslage Bingen-Dietersheim
E-MSR-Technik, Blitzschutzarbeiten
3. a) Ort der Ausführung:
Landkreis Mainz-Bingen, Bingen-Dietersheim
- b) Art und Umfang der Leistung:
Hochwasserpumpwerk für die Autobahnentwässerung:
- 4-feldrige Schaltanlage
- ca. 2500 m Kabel und Leitungen
- komplette Messtechnik
- SPS und Fernalarmierung

Einbauort: Pumpwerksgebäude mit lichten Abmessungen von L/B/H = 7,4/7,1/4,7 m, Einbauteile (Schieber, Antriebe, 3 Tauchmotorpumpen mit jeweils 423 l/s, etc.)
E-Technikgebäude L/B/H = 4,0/2,0/2,4
- c) Aufteilung in Lose:
Keine Aufteilung in Lose

4. Voraussichtliche Ausführungsfrist:
August 2007 bis Mai 2008

5. a) Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert/eingesehen werden können/Zeitspanne für die Anforderung der Unterlagen:
icon Ing.-Büro H. Webler
Dipl.-Ing. Heinrich Webler
Marktplatz 11, D-55130 Mainz
Tel.: 0 61 31 / 9 87 99-0,
Fax: 0 61 31 / 9 87 99-11
E-mail: info@webler-icon.de
Anforderung bis: 15. Juni 2007

b) Entschädigung für Verdingungsunterlagen:
Leistungsverzeichnis in Papierform und CD: 25,- EUR jeweils incl. Versandgebühr
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Banküberweisung
Empfänger: icon Ing.-Büro H. Webler
Kennwort: „LV Ertuechtigung Nahe-deich-E-Technik“
Kontonummer: 1154083768, Bankleitzahl: 550 501 20, Geldinstitut: Sparkasse Mainz
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

6. a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:
Dienstag, 17. Juli 2007, 10.00 Uhr
- b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Siehe Ziffer 1)
- c) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch, gilt auch für Rückfragen und Schriftwechsel
7. a) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten
- b) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
17. Juli 2007, 10.00 Uhr
Siehe Ziffer 1, Großer Sitzungssaal (3. OG)
8. Sicherheiten:
5 % der Auftragssumme für Vertragserfüllung,
3 % der Abrechnungssumme für Mängelansprüche
9. Zahlungsbedingungen:
Nach § 16 VOB/B und den Besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen
10. Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Keine besondere Rechtsform verlangt
11. Nachweise für die Beurteilung der Eig-nung des Bieters:
Nachweise gemäß § 8 VOB/A sind auf Verlangen vorzulegen
12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
31. August 2007
13. Kriterien für Auftragserteilung:
Entfällt
14. Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:
Diese sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen.
15. Sonstige Angaben:
Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A für behauptete Vergabeverstöße ist das Ministerium für Umwelt und Forsten, Kaiser-Friedrich-Straße 7, D-55116 Mainz

Mainz, den 4. Juni 2007

Der Vizepräsident
der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Ralf Neumann

4325.

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Dezernat Bau und Interne Dienstleistungen
D-67346 Speyer
Telefon: 0 62 32 - 17 26 43
Telefax: 0 62 32 - 17 21 15
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 2 VOB/A
- c) Art des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen:
Vergabe von Bauleistungen nach Werkvertrag (Einheitspreisvertrag)
- d) Ort der Ausführung:
Mittelrhein-Klinik Bad Salzig Haus III
Salzbornstraße 14
56154 Boppard/Bad Salzig

e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

- e1) **Sanitärinstallationsarbeiten**
2 Stück Behindertennasszellen (je 1 Dusche, WC, Waschbecken)
2 Stück Nasszellen (je 1 Dusche, Duschtrennung, WC, Waschbecken)
Montagewand mit Paneele
- e2) **Heizungsinstallationsarbeiten**
8 Stück Heizkörper
H=2200 mm, L=600 mm
5 Stück vorhandene Heizkörper versetzen
- e3) **Elektroinstallationsarbeiten**
3 Hauptverteiler
ca. 7000 m NYM-l 3x1.5-5x2 qmm
- e4) **Fliesen- und Plattenarbeiten**
ca. 50 m² Wandfliesen neu
ca. 25 m² Bodenfliesen neu
ca. 25 m² Wandfliesen ausbessern
ca. 35 m² Bodenfliesen ausbessern
- e5) **Tischlerarbeiten**
ca. 21 Stück Holztürlätter liefern und montieren
- e6) **Maler- und Lackierarbeiten**
ca. 1800 m² Wandflächen, Tapeten bzw. alte Anstriche entfernen
ca. 1800 m² Glasfasertapete einschließlich Anstrich
ca. 1500 m² Deckenflächen streichen
ca. 25 m Treppengeländer streichen
- e7) **Bodenbelagsarbeiten**
ca. 850 m² Laminatbodenbelag entsorgen
ca. 850 m² Linoleumbelag neu
- e8) **Trockenbauarbeiten**
ca. 150 m² Raumtrennwände
ca. 50 m² Sanitärinstallationswände
ca. 75 m² Deckenabhängungen
- f) Aufteilung in Lose: Nein
- g) Erbringung von Planungsleistungen:
Nein
- h) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführungsfrist:
August 2007
Ende der Ausführungsfrist:
ca. Oktober 2007
- i) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Dezernat Bau und Interne Dienstleistungen
Eichendorffstraße 4-6
D-67346 Speyer
- j) Entgelt für die Vergabeunterlagen:
Höhe des Entgelts:
zu e1) 10,- EUR
zu e2) 10,- EUR
zu e3) 10,- EUR
zu e4) 10,- EUR
zu e5) 10,- EUR
zu e6) 10,- EUR
zu e7) 10,- EUR
zu e8) 10,- EUR

Zahlungsweise:
Banküberweisung
Empfänger:
Vergabestelle, siehe a)
Kontonummer: 7401
Bankleitzahl, Geldinstitut:
547 500 10, Kreis- und Stadtparkasse Speyer
Verwendungszweck:
Öffentliche Ausschreibung - Referat Bau - „Mittelrhein-Klinik Haus III“

- k) Ablauf der Frist für die Anforderung der Verdienstunterlagen:
20. Juni 2007, Anschrift siehe unter a)
- l) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabestelle siehe unter a). Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung der Verdingungsunterlagen mindestens sechs Kalendertage vor dem Eröffnungstermin bei der Vergabestelle eingeht.
- m) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: Deutsch
- n) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
Bieter oder Bevollmächtigter des Bieters
- o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
zu e1) 6. Juli 2007, 9.30 Uhr
zu e2) 6. Juli 2007, 9.45 Uhr
zu e3) 6. Juli 2007, 10.00 Uhr
zu e4) 6. Juli 2007, 10.15 Uhr
zu e5) 6. Juli 2007, 10.30 Uhr
zu e6) 6. Juli 2007, 10.45 Uhr
zu e7) 6. Juli 2007, 11.00 Uhr
zu e8) 6. Juli 2007, 11.15 Uhr
Baureferat Verwaltungsgebäude II, Zimmer 4/2
- p) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Bürgschaft für Vertragserfüllung über 5 % des Auftragswertes
Bürgschaft für Mängelansprüche über 3 % der Abrechnungssumme
- q) Wesentliche Zahlungsbedingungen:
Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen nach VOB/B
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung der Bieter:
- Der Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren.
 - Die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 - Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen.
 - Die Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes.
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Berufsgenossenschaft, Finanzamt und Krankenkasse, Nachweis der Betriebspflichtversicherung.
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
31. August 2007
- u) Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen
- Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabestimmungen wenden kann:
- v) Nachprüfstelle:
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 - 160
Telefax: 0 61 31 - 16 24 52

Speyer, den 4. Juni 2007

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**4326.**

- a) Öffentlicher Auftraggeber
(Vergabestelle):
Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Referat Bau
D-67346 Speyer
Telefon: 0 62 32 - 17 26 46
Telefax: 0 62 32 - 17 21 15
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung
nach § 3 Nr. 2 VOB/A
- c) Art des Auftrages:
Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:
Verwaltungsgebäude Kaiserslautern
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
- e1) **Abbruch-, Mauer- und Stahlbetonarbeiten**
ca. 25 m³ Abbrucharbeiten
ca. 150 m² Mauerwerk
ca. 6 m³ Stahlbetonarbeiten
- e2) **Putzarbeiten**
ca. 850 m² Innenputz
- e3) **Trockenbauarbeiten**
ca. 50 m² Metallständerwände
ca. 200 m² abgehängte Decken
- e4) **Metallbau- und Verglasungsarbeiten**
21 Stück Fenster
8 Stück Türanlagen
- e5) **Elektroinstallationsarbeiten**
2 Wandverteiler
ca. 100 m Kunststoffrohr
ca. 45 m Gerätekanal
ca. 2100 m NYM
ca. 1200 m Datenkabel
ca. 100 Stück Schukosteckdosen
ca. 50 Stück Leuchten
- f) Aufteilung in Lose: Nein
- g) Erbringung von Planungsleistungen:
Nein
- h) Ausführungsfrist:
Monate: ca. 4 Monate
Beginn der Ausführungsfrist:
ca. Juli 2007
Ende der Ausführungsfrist:
ca. Oktober 2007
- i) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabestelle, siehe a). Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung der Verdingungsunterlagen mindestens sechs Kalendertage vor dem Eröffnungstermin bei der Vergabestelle eingeht.
- j) Entgelt für die Vergabeunterlagen:
Höhe des Entgelts:
zu e1) 10,- EUR
zu e2) 10,- EUR
zu e3) 10,- EUR
zu e4) 10,- EUR
zu e5) 10,- EUR
- Zahlungsweise:
Banküberweisung
Empfänger:
Vergabestelle, siehe a)
Kontonummer: 7401
Bankleitzahl, Geldinstitut:
547 500 10, Kreis- und Stadtparkasse
Speyer
Verwendungszweck:
Öffentliche Ausschreibung - Referat Bau -
„Kaiserslautern“
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

- o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
zu e1) 5. Juli 2007, 10.00 Uhr
zu e2) 5. Juli 2007, 10.30 Uhr
zu e3) 5. Juli 2007, 11.00 Uhr
zu e4) 5. Juli 2007, 11.30 Uhr
zu e5) 5. Juli 2007, 12.00 Uhr
Baureferat Verwaltungsgebäude II,
Zimmer 4/2
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
10. August 2007
- p) Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen
- Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabestimmungen wenden kann:
- v) Nachprüfstelle § 31 VOB/A:
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 - 160
Telefax: 0 61 31 - 16 24 52
Speyer, den 4. Juni 2007

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**Stellenausschreibungen****4327.**Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU ist kurzfristig die Stelle**eines Sachbearbeiters/
einer Sachbearbeiterin**im Referat 8104 „Personal,
Organisation, Eichwesen,
Krisenvorsorge“ zu besetzen.Zu dem Aufgabengebiet
gehören insbesondere:

- Personalentwicklung und Gesundheitsmanagement
- Arbeits- und Tarifrecht/ Beamtenrecht

Wir erwarten:

- Umfassende Verwaltungskennntnisse,
- gute DV-Kennntnisse, insbesondere Word und Excel,
- Fähigkeit zu gründlicher und zuverlässiger Projektarbeit,
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu beurteilen und die Bereitschaft, sich in unterschiedliche Themenstellungen einzuarbeiten,
- Teamfähigkeit,
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, auch außerhalb der Kernarbeitszeit.

Bewerben können sich Beamte/
Beamtinnen des gehobenen Dienstes
sowie vergleichbare Beschäftigte.Diesjährige Absolventen und
Absolventinnen der FHÖV in Mayen
können sich ebenfalls bewerben.Schwerbehinderte Bewerber/innen
werden bei entsprechender Eignung
bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden **bis 20. Juni 2007** erbeten an das

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Personalreferat
Postfach 32 69
55022 Mainz**

4328.

Bei der AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD) ist im Referat 42 „Agraraufsicht“ am Arbeitssitz in KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

einer Diplom Agraringenieurin / eines Diplom Agraringenieurs (FH) mit dem Schwerpunkt Pflanzenschutz

zu besetzen.

Zu den Tätigkeiten gehören insbesondere:

- Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen,
- Überwachung von Pflanz- und Vermehrungsmaterial von Obstgehölzen, Gemüse und Zierpflanzen,
- Export- und Importkontrollen,
- Überwachung des Auftretens von Quarantäneschaderregern,
- Überwachung des Verkehrs mit Holzverpackungen,
- Überwachung der Pflanzenschutz-Gerätekontrolle,
- Kontrollen nach dem Pflanzenschutzprogramm,
- Cross-Compliance-Kontrollen.

Neben einer entsprechenden fachlichen Qualifikation sind besondere Kenntnisse

- eines breiten Spektrums angebauter Pflanzenarten im Obstbau, in Baumschulen, Gemüse- und Zierpflanzenbetrieben, einschließlich der Unterscheidung der Gehölze im unbelaubten Zustand, und der daran auftretenden Krankheiten und Schädlinge und ihrer Biologie,
- der gebräuchlichen Kulturmethoden, Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie der im Gartenbau vorkommenden Unkräuter,
- von Holzarten und deren Unterscheidung,
- des Aufbaus und der Funktionsweise von Pflanzenschutzgeräten

erforderlich. Das Verständnis betriebswirtschaftlicher und logistischer Zusammenhänge wird vorausgesetzt. Erwartet werden zudem eine hohe Belastbarkeit, gute Organisationsfähigkeit, die Bereitschaft zum Arbeiten mit flexiblen Dienstzeiten und im häufigen Außendienst, gute Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kenntnisse in modernen Informations- und Kommunikationstechniken, gute Englischkenntnisse sowie die Fähigkeit zum selbständigen und eigenverantwortlichen Handeln.

Das Entgelt erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Auf Wunsch wird die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung geprüft. Die ADD wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Zeugnisabschriften etc. werden **innerhalb von zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 12
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

4329.

Bei der AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD) ist im Referat 42 „Agraraufsicht“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Halbtagsstelle**

einer Landwirtschaftstechnikerin / eines Landwirtschaftstechnikers als Kontrolleur für Qualitätsnormen im Sachgebiet Vieh und Fleisch

zu besetzen.

Zu den Tätigkeiten bei Vorortkontrollen und Betriebsprüfungen gehören insbesondere:

- Überprüfung der Handelsklasseneinstufung und Kennzeichnung von Rindern, Schweinen und Schafen in Großhandels-, Zerlege- und Schlachtbetrieben,
- Nachbonitierungen und abschließende Bewertungen bei Streitfällen zur Handelsklasseneinstufung und zur Gewichtsfeststellung,
- Vierteljahreskontrollen in allen rinderschlachtenden zugelassenen ES-Betrieben,
- Überprüfung von Preismeldungen für Rinder, Schweine und Schafe in meldepflichtigen Schlachtbetrieben,
- Kontrollen zur Überwachung der Vorschriften zur Schnittführung und Gewichtsfeststellung bei Rindern, Schweinen und Schafen,
- Mitarbeit bei der Durchführung von Koordinierungs- und Prüfungslehrgängen für öffentlich bestellte Sachverständige,
- Mitarbeit bei Einzel- oder Nachschulungen von Sachverständigen.

Neben einer entsprechenden fachlichen Qualifikation sind

- Grundkenntnisse der Biologie und Anatomie der Schlachttiere, insbesondere über Zusammenhänge von Produktion und Zucht mit der geweblichen Zusammensetzung von Schlachttierkörpern,
- Grundkenntnisse in betrieblicher Organisation und Buchführung,
- Fundierte Kenntnisse über die Handelsklasseneinstufungen nach den E-Rechtsnormen

erforderlich. Kompetenzen im situationsgerechten Auftreten in den zu prüfenden Betrieben und Strategien zur Konfliktbewältigung in strittigen

Prüfungssituationen müssen erworben werden. Erwartet werden zudem eine hohe Belastbarkeit, gute Organisationsfähigkeit, die Bereitschaft zum Arbeiten mit flexiblen Dienstzeiten, gute Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kenntnisse in modernen Informations- und Kommunikationstechniken sowie die Fähigkeit zum selbständigen und eigenverantwortlichen Handeln.

Das Entgelt erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Die ADD wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Zeugnisabschriften etc. werden **innerhalb von zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 12
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

4330.

Bei der AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD) ist im Referat 21 b „Kommunale Entwicklung, Sport und Denkmalschutz“ am Arbeitssitz in NEUSTADT zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Diplomingenieurin / eines Diplomingenieurs (FH) der Fachrichtung Architektur oder der Fachrichtung Stadtplanung

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die baufachliche und verwaltungsmäßige Abwicklung von Maßnahmen im Bereich der städtebaulichen Erneuerung und bei Konversionsprojekten,
- die baufachliche Beratung sowie funktionale, gestalterische, technische und wirtschaftliche Prüfung von Einzelbaumaßnahmen, für die beim Land Rheinland-Pfalz Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt werden.

Neben einer entsprechenden fachlichen Qualifikation und praktischen Erfahrungen in der Abwicklung von Baumaßnahmen und von städtebaulichen Verfahren wird die Bereitschaft zum selbständigen und eigenverantwortlichen Handeln sowie zu einem kooperativen und bürgerfreundlichen Auftreten erwartet. Gute Kenntnisse des Planungs- und Baurechts sowie Erfahrungen im Umgang mit zeitgemäßen Kommunikationsmedien sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung. Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung ist erwünscht.

Bewerben können sich Personen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium der Fachrichtung Architektur oder Stadtplanung.

Das Entgelt erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Eine evtl. Übernahme in das Beamtenverhältnis ist beim Vorliegen der laufbahnrechtlichen und stellenplanmäßigen Voraussetzungen möglich.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Auf Wunsch wird die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung geprüft. Die ADD wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen etc. werden **innerhalb von zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 12
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

4331.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGS-AMT RHEINLAND-PFALZ, Referat 54 - Institut für Lebensmittelchemie Trier - ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Arbeitsbereich „Besondere Ernährung“ die Stelle

einer Lebensmittelchemikerin / eines Lebensmittelchemikers

(2. Staatsprüfung) in Vollzeit unbefristet zu besetzen. Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten ist die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis (BesGr. A 13) möglich.

Aufgabenbereich:

Das Sachgebiet beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Lebensmitteln, die zur besonderen Ernährung bestimmt sind. Sie werden unter anderem betraut sein mit der Probenplanung, der Festlegung des Untersuchungsumfanges, der sachverständigen Bewertung der Untersuchungsergebnisse und der Erstellung von Gutachten einschließlich deren Vertretung vor Gericht. Die Erarbeitung neuer Analysemethoden, deren Validierung und die ständige Anpassung bestehender Prüfmethoden an neue Produkte und Zutaten wird ebenfalls zu Ihren Aufgaben zählen. Die Klärung von lebensmittelrechtlichen Abgrenzungsfragen gehört ebenso in

diesen Arbeitsbereich wie die Vertretung des Sachgebietes in Expertengremien, die Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten der Lebensmittelchemie zur Erlangung der 2. Staatsprüfung, die Durchführung von Betriebskontrollen und die Beratung von Herstellern, Importeuren, Händlern und Verbrauchern.

Anforderungsprofil:

Wir suchen eine teamfähige, verantwortungsbewusste und belastbare Persönlichkeit mit organisatorischem Geschick und hoher Motivation. Gute Kenntnisse in der klassischen und modernen Geräteanalytik und im Lebensmittelrecht sowie im Qualitätsmanagement werden vorausgesetzt. Einschlägige Berufserfahrung sowie Promotion sind vorteilhaft. EDV-Kenntnisse in den Standardanwendungen sowie sprachliche Gewandtheit und Englisch-Kenntnisse werden erwartet.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis spätestens 27. Juni 2007** zu richten an das

**Landesuntersuchungsamt
Zentrale Dienste
Referat 11 - Personal und Recht
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

Bitte teilen Sie außerdem die Rufnummer, unter der Sie tagsüber erreichbar sind, mit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Referates 54, Herrn Majerus, Institut für Lebensmittelchemie Trier (06 51 / 14 46-212).

Weitere Informationen über das Landesuntersuchungsamt finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>.

4332.

Bei der KREISFREIEN STADT LANDAU in der Pfalz (ca. 43.000 Einwohner) ist die Stelle

der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

ab 1. Januar 2008 wegen Eintritts des Amtsinhabers in den Ruhestand zu besetzen.

Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister wird am Sonntag, 2. September 2007, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Landau in der Pfalz für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, 16. September 2007, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Oberbürgermeisterin/ zum Oberbürgermeister ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (2. September 2007) das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 5 / B 6 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 6 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin/als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin/Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am Montag, 23. Juli 2007, 18 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 62. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Stadt Landau in der Pfalz öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Stadtverwaltung politische Parteien und/oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und/oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten **bis zum 2. Juli 2007 (keine Ausschlussfrist)** an:

**Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Herrn Oberbürgermeister Dr. Wolff
Kennwort: Oberbürgermeisterwahl
76825 Landau in der Pfalz**

4333.

Bei der VERBANDSGEMEINDE SCHÖNENBERG-KÜBELBERG (Landkreis Kusel) ist die Stelle

der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 31. Mai 2008 neu zu besetzen.

Der Stelleninhaber wird sich um die Wiederwahl bewerben. Die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg besteht aus 7 Ortsgemeinden mit rund 13.700 Einwohnern. Sitz der Verwaltung ist die Gemeinde Schönenberg-Kübelberg.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 16. September 2007, von den Bürgerinnen/Bürgern der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von 8 Jahren direkt gewählt (Urwahl). Falls erforderlich findet am Sonntag, dem 30. September 2007, eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist, wer Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige(r) eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur/Zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 16/B 2 eingestuft. Zunächst erfolgt in der ersten Amtszeit eine Einstellung in die Besoldungsgruppe A 16. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig.

Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin/Einzelbewerber oder durch eine Partei oder Wählergruppe erforderlich. Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung, die im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg erfolgen wird.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt. Das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das

ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis spätestens 6. August 2007, 18.00 Uhr**, einzureichen. Es handelt sich hierbei um eine **Ausschlussfrist**.

Die Bewerbungen sind zu richten an:

**Verbandsgemeindeverwaltung
Kennwort: Bürgermeisterwahl
Rathausstraße 8
66901 Schönenberg-Kübelberg**

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

4334.

In der Aufgebotsache Hypo Real Estate Bank Aktiengesellschaft, Von-der-Tann-Straße 2, 80539 München, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Bad Dürkheim ohne mündliche Verhandlung am 3. April 2007 für Recht erkannt: 1) Der Grundschuldbrief über 306.800,- EUR über die im Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 5963 in Abt. III Nr. 3 zugunsten der Nürnberger Hypothekbank Aktiengesellschaft in Nürnberg eingetragene Grundschuld verzinslich mit 14% wird für kraftlos erklärt. 2) Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Bad Dürkheim, den 25. Mai 2007
- 1 C 471/06 - Das Amtsgericht

4335.

Sparkasse Rhein-Haardt, Philipp-Fauth-Straße 9, 67098 Bad Dürkheim, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Bad Dürkheim ohne mündliche Verhandlung am 3. April 2007 für Recht erkannt: 1) Der Gesamtgrundschuldbrief über 30.000,- DM (15.338,76 EUR) über die im Grundbuch von Niederkirchen Blatt 356 und 1618 in Abt. III Nr. 5 bzw. 3 zugunsten der Kreissparkasse Bad Dürkheim eingetragene mit bis zu 18% verzinsliche Grundschuld wird für kraftlos erklärt. 2) Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Bad Dürkheim, den 25. Mai 2007
- 1 C 472/06 - Das Amtsgericht

4336.

In der Aufgebotsache Anni Glöckner geb. Hahn, geb. am 4. 8. 1952, Fontanestraße 1, 67251 Freinsheim, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Thomas Schönberger, Bahnhofstraße 14, 67251 Freinsheim, hat das Amtsgericht Bad Dürkheim am 2. Mai 2007 für Recht erkannt: 1) Der Grundschuldbrief über 20.000,- DM = 10.225,84 EUR über die im Grundbuch von Freinsheim Blatt 392 in Abt. III Nr. 9 zugunsten der Frankfurter Versicherung AG in Frankfurt am Main eingetragene zinslose Grundschuld wird für kraftlos erklärt. 2) Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Bad Dürkheim, den 2. Mai 2007
- 1 C 479/06 - Das Amtsgericht

4337.

Der für die im Grundbuch von Dattenberg Blatt 2200 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Sparkasse Bonn eingetragene Grundschuld in Höhe von 60.000,- DM nebst 18 v.H. Jahreszinsen erteilte Grundschuldbrief wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 8. Mai 2007
- 2 C 606/06 - Das Amtsgericht

4338.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 18. April 2007 wurde der abhanden gekommene Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Gau-Bischofsheim Blatt 927 in Abt. III Nr. 7 für die Mainzer Volksbank eG eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 30.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen und 5 % einmaliger Nebenleistung für kraftlos erklärt.

Mainz, den 30. Mai 2007
- 84 C 8/06 - Das Amtsgericht

4339.

In der Aufgebotsache 1. Johannes Schäfer, Hafestraße 20, 67346 Speyer, Antragsteller, 2. Stefanie Schemenauer, Astenweg 25, 67346 Speyer, Antragstellerin, 3. Ruth Bortfeld, Lingenfelder Straße 7, 67354 Römerberg, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht in Speyer für Recht erkannt: 1. Die beiden Grundschuldbriefe über 50.000,- DM und 40.000,- DM ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer für Speyer Blatt 6336 in Abt. III Nr. 1 und 4 zugunsten der Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG in Speyer eingetragenen Grundschulden, Eigentümer: die Antragsteller, werden für kraftlos erklärt. 2. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Speyer, den 30. Mai 2007
- 32 C 445/06 - Das Amtsgericht

4340.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Trier vom 25. Mai 2007 ist das Sparbuch der Sparkasse Trier, Konto-Nr. 402 001 028, lautend auf Judith Klein, für kraftlos erklärt worden.

Trier, den 29. Mai 2007
- 32 C 630/06 - Das Amtsgericht

Aufgebote

4341.

Herr Michael Kleinknecht, Löwengasse 19, in 55232 Alzey, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunden beantragt: Grundschuldbriefe für folgende Grundschulden Grundbuch von Alzey Blatt 5793 Abt. III lfd. Nr. 1 in Höhe von 3300,- DM; lfd. Nr. 2 in Höhe von 5000,- DM; lfd. Nr. 3 in Höhe von 3700,- DM; jeweils für die Kreissparkasse Alzey in Alzey.

Alle Personen, die Rechte an diesen Urkunden (Grundschuldbriefen) geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Donnerstag, dem 25. Oktober 2007, 11.00 Uhr**, Saal 107 vor dem Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, unter Vorlage der jeweiligen Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden können.

Alzey, den 15. Mai 2007

- 23 C 274/06 - Das Amtsgericht

4342.

Die Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank, Im Tambour 1, 71630 Ludwigsburg, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Mülheim Blatt 5721 in Abt. III Nr. 6 für die Wüstenrot-Bank AG für Wohnwirtschaft in Ludwigsburg über 200.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich und 5 % einmalige Nebenleistung eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Dienstag, den 24. Juli 2007, 8.30 Uhr**, Saal 117, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Andernach, den 10. Mai 2007

- 6 C 372/07 - Das Amtsgericht

4343.

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50669 Köln, hat als Erbe des Otto Walter Schneider und jetzige Eigentümerin das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hahnenbach Blatt 489 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 60.000,- DM (in Worten: sechzigtausend Deutsche Mark) nebst 15 v.H. Jahreszinsen für die Kreissparkasse Köln in Köln, Briefnummer: 7770240, beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 22. August 2007, 8.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Gymnasialstraße 11, Saal 6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Sobernheim, den 22. Mai 2007

- 6 C 180/07 - Das Amtsgericht

4344.

1. Herr Peter Josef Wilhelm Esser, Romberg 51, 51381 Leverkusen; 2. Herr Lothar Esser, Peter-Neuenheuser-Straße 12, 51379 Leverkusen-Opladen; 3. Herr Erich Esser, Bansch-

straße 38, 10247 Berlin; Antragsteller; haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Alf Blatt 1495 Abt. III lfd. Nr. 3 zugunsten der Kreissparkasse in Zell eingetragenen Briefgrundschuld über 10.000,- DM beantragt. Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief verloren wurde, und dass die Grundschuld weder neu beliehen noch an Dritte abgetreten oder verpfändet wurde.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 31. Juli 2007, 9.15 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 200, anberaumten Aufgebotstermin ihre/seine Rechte geltend zu machen, und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Cochem, den 9. Mai 2007

- 2 C 543/06 - Das Amtsgericht

4345.

Herr Ignaz Johann Könen, Hauptstraße 69, 56821 Ellenz-Poltersdorf, Antragsteller, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Ellenz-Poltersdorf Blatt 1076 eingetragenen Grundstückes Bestandsverzeichnis Nummer 8 Flur 5 Nr. 238, Weingarten, Im Elend, 139 qm, beantragt (§ 927 BGB). Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer Johann Adam Gietz, Sohn von Philipp, Beilstein, ist verstorben. Ferner hat er das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Ellenz-Poltersdorf Blatt 1332 eingetragenen Grundstückes Bestandsverzeichnis Nummer 3 Flur 5 Nr. 239, Weingarten, Im Elend, 89 qm, beantragt (§ 927 BGB). Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin Klara Schmitz geb. Barden, Ehefrau von Josef Schmitz, ist verstorben.

Deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 31. Juli 2007, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 200, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Cochem, den 23. Mai 2007

- 2 C 26/07 - Das Amtsgericht

4346.

Frau Hedwig Wahlen, whft. Kapellenstraße 6 in 54421 Reinsfeld, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparkassenbuchs der Sparkasse Trier, Nr. 309445518, lautend auf den Namen Hedwig Wahlen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 23. August 2007, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 2, Zimmer 214, OG im Gerichtsgebäude vor dem unterzeichneten Gericht, Trierer Straße 43, Saal 1, anberaumten Aufgebotstermin, seine Rechte oder Ansprüche anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Hermeskeil, den 26. April 2007

- 1 C 102/07 - Das Amtsgericht

4347.

Bernd Josef Kuhn, wohnhaft in Wadern, Hirschbachstraße 20, vertreten durch Notar-assessor Dr. Queck in Hermeskeil, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Züsch Blatt 1329 eingetragenen Grundbesitzes Flur 8 Nr. 156/3, Gartenland, Saarstraße, 58 qm, beantragt, § 927 BGB.

Der eingetragene Eigentümer Eheleute Johann und Elisabeth Philipp bzw. dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 23. August 2007, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 2, Zimmer 214, OG im Gerichtsgebäude Trierer Straße 43, 54411 Hermeskeil, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hermeskeil, den 2. Mai 2007

- 1 C 123/07 -

Das Amtsgericht

4348.

Frau Lieselotte Schäfer, Wingertstraße 45, 55743 Fischbach/Nahe, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Fischbach Blatt 1749 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg eingetragene Grundschuld zu 6300,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 30. August 2007, 9.00 Uhr**, Raum 409, Sitzungssaal, 3. OG, im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Idar-Oberstein, den 18. Mai 2007

- 3 C 357/07 -

Das Amtsgericht

4349.

Frau Gisela Hardt, Mittelstraße 37, 56076 Koblenz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe betreffend die gemäß Bewilligung vom 18. April 1961 zugunsten der Stadtparkasse Koblenz in Koblenz im Grundbuch von Horchheim Blatt 1196 in Abt. III Nr. 1 und 3 eingetragenen Grundschulden beantragt (§ 1162 BGB)

Der Inhaber/die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 9. August 2007, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 111, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 22. Mai 2007

- 161 C 4021/06 -

Das Amtsgericht

4350.

Die Sparkasse Koblenz, Am Wöllershof 12, 56068 Koblenz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes betreffend die gemäß Bewilligung vom 1. und 28. Juli 1927 zugunsten der Stadt Koblenz (Sparkasse) im Grundbuch von Koblenz Blatt 3214 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek beantragt (§ 1162 BGB).

Der Inhaber/die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf den **9. August 2007, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 111, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 21. Mai 2007

- 161 C 1467/07 -

Das Amtsgericht

4351.

Die Volksbank Koblenz Mittelrhein eG, Rizzastraße 34, 56068 Koblenz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung

folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief in Höhe von 25.000,- DM über die im Grundbuch von Oberbacheim Blatt 522 in Abt. III unter Nr. 7 eingetragenen Grundschuld zugunsten der BWV-Bank für Wirtschaft und Verkehr Volksbank eG in Koblenz.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an der Urkunde geltend machen, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Mittwoch, dem 22. August 2007, 9.00 Uhr**, Saal 32, anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da die Urkunde sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Lahnstein, den 31. Mai 2007

- 2 C 237/07 - Das Amtsgericht

4352.

Frau Frieda Klara Guntermann aus Mainz, An den Mühlwegen 23, hat das Aufgebot der abhanden gekommenen auf Frau Frieda Guntermann, geb. 5. 2. 1924, lautende Sparurkunde der Mainzer Volksbank eG zu dem Sparkonto 100 796 3018 über eine Spareinlage von 30.000,- DM beantragt.

Der Inhaber der oben genannten Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 26. November 2007, 9.00 Uhr**, Saal 123 1. OG Geb. A im Gerichtsgebäude vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Mainz, den 21. April 2007

- 83 C 100/06 - Das Amtsgericht

4353.

Friedrich Saller jun. aus München, Siegsdorfer Straße 16, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Budenheim Band 43 Blatt 2053 eingetragenen Grundstücks F. Nr. 608/39, Bahnstraße, Größe: 89 qm, beantragt (§ 927 BGB). Im Grundbuch ist Juliana Schmitt geb. Jehle, verstorben am 17.8.1933 als Eigentümer eingetragen.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **Mittwoch, den 10. Oktober 2007, 9.00 Uhr**, Saal 207, 2. OG, Geb. A im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Mainz, den 27. März 2007

- 84 C 55/06 - Das Amtsgericht

4354.

Commerzbank AG Kreditcenter Mitte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt, Antragstellerin, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Mayen Blatt 6968 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 eingetragenen Briefgrundschuld für die Commerzbank AG Filiale Mayen in Höhe von 150.000,- DM, verzinslich mit 18% jährlich, beantragt. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief abhanden gekommen ist und dass die Grundschuld weder abgetreten noch ge- oder verpfändet worden ist.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 25. Juli 2007, 14.00 Uhr**, Saal 112 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre/seine Rechte geltend zu machen und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Mayen, den 16. Mai 2007

- 2 C 1278/06 - Das Amtsgericht

4355.

Die Volksbank Montabaur-Höhr-Grenzhäuser eG, Montabaur, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief Grundbuch Niederelbert Blatt 1045 Abt. III lfd. Nr. 7.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Freitag, dem 14. September 2007, 12.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 112, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst kraftlos erklärt werden kann.

Montabaur, den 22. Mai 2007

- 15 C 228/07 - Das Amtsgericht

4356.

Herr Claus Dobelmann, Schollstraße 8, 69469 Weinheim, und Herr Bernd Dobelmann, Hartmann-Straße 2, 67466 Lambrecht, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gr. 6 Nr. 170446 über die im Grundbuch von Lambrecht Blatt 2845 in der Dritten Abteilung unter der laufenden Nummer 1 eingetragenen Grundschuld über 6135,50 EUR (i.W. sechstausendeinhundertfünfunddreißig 50/100 Euro) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 22. August 2007, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal C 10 im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße, den 16. Mai 2007

- 5 C 59/07 - Das Amtsgericht

4357.

Herr Norbert Hoffmann, Haagwiesenweg 30, 67434 Neustadt/Weinstraße, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Hypothekenbriefes Gr. 3 Nr. 039217 über die im Grundbuch von Hambach Blatt 1379 in der dritten Abteilung unter der lfd. Nr. 3 eingetragenen Hypothek über 25.000,- DM (i.W. fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark) beantragt. Als Gläubigerin ist die Deutsche Beamtenversicherung, öffentliche Lebens- und Rentenversicherungsanstalt zu Berlin und Wiesbaden eingetragen.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 23. August 2007, 8.15 Uhr**, Sitzungssaal C9 (Erdgeschoss), im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße, den 24. Mai 2007

- 6 C 98/07 - Das Amtsgericht

4358.

Die Eheleute Kurt und Elsbeth Weintz, Lambrechter Straße 36, 67473 Lindenberg, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gr. 02 Nr. 1564547 über die im Grundbuch von Lindenberg Blatt 800 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld über 9000,- DM (i.W.: neuntausend Deutsche Mark) beantragt. Als Gläubigerin ist die Neustadter Volksbank eingetragene Genossenschaft in Neustadt an der Weinstraße eingetragen.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 23. August 2007, 8.15 Uhr**, Sitzungssaal C9 (Erdgeschoss), im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße, den 24. Mai 2007

- 6 C 136/07 - Das Amtsgericht

4359.

Die Eheleute Eugen und Marianne Hartmann, Langgasse 1b, 67454 Haßloch, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gr. 3 Nr. 4342083 über die im Grundbuch von Haßloch Blatt 14544 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld über 18.150,86 EUR (i.W.: achtzehntausendeinhundertfünfzig 86/100 EUR) beantragt. Als Gläubigerin ist die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH mit Sitz in Ludwigsburg eingetragen.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 23. August 2007, 8.15 Uhr**, Sitzungssaal C9 (Erdgeschoss), im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße, den 24. Mai 2007

- 6 C 161/07 - Das Amtsgericht

4360.

Die Westerwald Bank eG, Volks- und Raiffeisenbank, 57627 Hachenburg, vertreten durch den Notar Dr. Ulmen mit dem Amtssitz in Altenkirchen, hat beantragt, den folgenden Grundpfandrechtsbrief über das im Grundbuch von Rengsdorf Blatt 2878 zugunsten der Raiffeisenbank 2000 eG, Altenkirchen, eingetragene Grundpfandrecht für kraftlos zu erklären. Briefgrundschuld zu 600.000,- DM nebst Jahreszinsen von 15 % und Nebenleistung von 5 % einmalig, eingetragen in Abt. III unter lfd. Nr. 1.

Der Berechtigte aus der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens in dem auf **Diens- tag, den 11. September 2007, 9.30 Uhr**, Saal 126, im Amtsgericht Neuwied, Hermannstraße 39, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte aus dem oben bezeichneten Grundschuldbrief unter Vorlage der Urkunde geltend zu machen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 20. April 2007

- 4 C 455/07 - Das Amtsgericht

4361.

Herr Helmut Schörry, Auf der Hahnenruh 27, 66955 Pirmasens, und Frau Barbara Schörry geb. Zimmer, ebenda wohnhaft, haben das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 4 Nummer 191940 ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Pirmasens Blatt 7127 eingetragene, nachfolgende aufgeführte Briefgrundschuld Abt. III unter laufender Nummer 1 über 30.600,- DM (= 15.645,53 EUR) für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gem. GmbH in Ludwigsburg beantragt. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes sind im Grundbuch die Eheleute Herr Helmut Schörry, Pirmasens, und Frau Barbara Schörry geb. Zimmer, als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragen.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 1. August 2007, 9.15 Uhr**, Zimmer 235, vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 23. Mai 2007

- 2 C 145/07 - Das Amtsgericht

4362.

Herr Heinrich Mayer, Echternacher Straße 10, 54310 Ralingen, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparkassenbuchs der Sparkasse Trier Nr. 362 900 078, ausgestellt auf den Antragsteller, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 17. August 2007, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 56, EG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2 - 6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, das sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Trier, den 18. Mai 2007

- 7 C 200/07 - Das Amtsgericht

4363.

Die Eheleute Alois Holz, geb. am 1.11.1930, und Magdalena Holz geb. Simon, geb. am 16.4.1929, Auf Birket 34 in Niersbach, vertreten durch den Notar Dr. jur. Thomas Endres, Wittlich, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer Eheleute Vinzenz Hansen, geb. am 11.7.1872, verstorben am 30.6.1941, und Susanna Hansen geb. Kammers, geb. am 17.12.1876, verstorben am 6.7.1961, des im Grundbuch von Eisenschmitt Blatt 171 unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf den Namen der Eheleute Vinzenz Hansen und Susanna Hansen geb. Kammers zu je 1/2-Anteil eingetragenen Grundstücks Flur 3 Nr 1318/2, Hof- und Gebäudefläche, Eisenschmitt, 25 qm, gemäß § 927 BGB beantragt.

Alle Personen, die Rechte an dem Grundstück geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Dienstag, dem 28. August 2007, 12.00 Uhr**, Raum 219, II. OG vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

Wittlich, den 23. Mai 2007

- 4 C 296/07 - Das Amtsgericht

Insolvenzverfahren

4364.

In dem Insolvenzverfahren ARBUSTO Vermögensverwaltung GmbH, Laacher-See-Straße 1, 56645 Nickenich (HRB 4028 AG Andernach) vertreten durch: 1. Prof. Arthur Adolf Strauch, Auf dem Schlatteberg, 53426 Königfeld (Geschäftsführer), vertreten durch: 1.1. WRS Rechtsanwalt Ottfried Reh, Marktplatz 24, 56727 Mayen (Zustellungsbevollmächtigter), wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, bestimmt auf: **Mittwoch, 1. August 2007, 9.16 Uhr**, Saal 17, Amtsgericht, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen. Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts fest-

gesetzt worden. Der Schlussstermin vom 24. Januar 2007 wird wegen fehlender Veröffentlichung aufgehoben. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Mayen, den 29. Mai 2007

- 7 IN 109/00 - Das Amtsgericht

4365.

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Holz Bolland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 24, 56220 Urmitz (AG Andernach HRB 4638), vertreten durch: 1. Knut Reiner Bolland, Grabenstraße (bei Rosen) 25, 56073 Koblenz, Zustellung trotz Postsperr (Geschäftsführer), ist das Verfahren gemäß § 200 InsO am 29. Mai 2007 aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Mayen, den 29. Mai 2007

- 7 IN 105/01 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

4366.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kobicke und Partner Dienstleistungs-GmbH, Leipziger Straße 156, 67663 Kaiserslautern, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Kobicke, wird 1. Prüfungstermin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, 2. Schlussstermin zur a) Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, und c) Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Massegegenstände, jeweils bestimmt auf **Donnerstag, 26. Juli 2007, 10.40 Uhr**, Zimmer 087, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern. Die Vergütung des Konkursverwalters wurde durch Beschluss des Amtsgerichts festgesetzt. Der vollständige Beschluss liegt zur Einsicht durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, im Justizzentrum Kaiserslautern aus.

Kaiserslautern, den 3. Mai 2007

- 1 N 203/94 - Das Amtsgericht

4367.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Weber GmbH, Schelmentalstraße 49 h, 67691 Hochspeyer, vertreten durch die Geschäftsführerin Doris Sitaric, wird der beabsichtigten Schlussverteilung zugestimmt. Zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlussrechnung wird Termin bestimmt auf **Montag, den 9. Juli 2007, 11.00 Uhr**, Saal 11, Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern. Die Vergütung des Konkursverwalters wurde durch Beschluss des Amtsgerichts festgesetzt. Der vollständige Beschluss liegt zur Einsicht durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Justizzentrum Kaiserslautern aus.

Kaiserslautern, den 24. April 2007

- 1 N 112/98 - Das Amtsgericht

4368.

In dem Konkursverfahren Dr. Wolfgang Mosler, Schwarzwaldstraße 19, 55129 Mainz-Hechtsheim, sind Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters durch Beschluss des Konkursgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Mainz, den 30. Mai 2007

- 13 N 31/85 - Das Amtsgericht

4369.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kobicke und Partner Dienstleistungs GmbH, Leipziger Straße 156, 67663 Kaiserslautern, Az.: 1 N 203/94, findet mit Datum vom **26. Juli 2007, 10.40 Uhr**, Schlussstermin vor dem Amtsgericht Kaiserslautern statt. Die Schlussverteilung erfolgt nach dem Schlussstermin und wird gemäß § 188 InsO bekannt gegeben: Zu berücksichtigten sind Vorrechtsforderungen gemäß § 61 I Nr. 1 KO: 377.987,21 EUR; zu verteiler Betrag ca. 92.743,22 EUR; dies entspricht einer Quote von ca. 24,54 %.

Mannheim, den 4. Juni 2007

Der Konkursverwalter

Vereinsregister

4370.

Verein der Freunde und Förderer der Vallendarer Glaubenskulturarbeit e.V., (56179 Vallendar).

Koblenz, den 18. Mai 2007

- VR 20095 - Das Amtsgericht

4371.

Gesundheitsclub & Reha e.V. (GRCV), Sinzig-Bad Bodendorf (Schillerstraße 62, 53489 Sinzig). Die Satzung wurde am 26. Februar 2007 errichtet.

Koblenz, den 17. April 2007

- VR 20191 - Das Amtsgericht

4372.

Förderverein Kath. Kindertagesstätte St.Nikolaus und St.Rochus Mayschoß e.V., Mayschoß (Dorfstraße 82, 53508 Mayschoß)

Koblenz, den 23. April 2007

- VR 20192 - Das Amtsgericht

4373.

PORSCHE CLUB MITTEL RheIN e.V., Koblenz (Konrad-Kurzbold-Straße 2, 65549 Limburg).

Koblenz, den 23. April 2007

- VR 20193 - Das Amtsgericht

4374.

Verein für Gesundheits- und Rehabilitationssport e.V., Andernach (Am Stadtgraben 42, 56626 Andernach).

Koblenz, den 24. April 2007

- VR 20194 - Das Amtsgericht

4375.
 Brexbachtalbahn e.V., Bendorf
 (Vallendarer Straße 95, 56170 Bendorf).
 Koblenz, den 24. April 2007
 - VR 20195 - Das Amtsgericht

4376.
 DZ Race-Club e.V., Bendorf
 (Dieter-Trennheuser-Straße 9,
 56170 Bendorf).
 Koblenz, den 24. April 2007
 - VR 20196 - Das Amtsgericht

4377.
 Erhalt des Gemeindehauses
 Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V., Bad
 Neuenahr-Ahrweiler (Sebastianstraße 25,
 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler).
 Satzung vom 24. Oktober 2006,
 neu gefasst am 21. Januar 2007 und
 geändert am 30. April 2007.
 Koblenz, den 26. April 2007
 - VR 20197 - Das Amtsgericht

4378.
 Interessengemeinschaft der Ahrweiler
 Feuerwehr e.V., Bad Neuenahr-Ahrweiler
 (Alte Ziegelei 59,
 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler).
 Koblenz, den 26. April 2007
 - VR 20198 - Das Amtsgericht

4379.
 Theaterverein „Möntenicher Hofnarren“
 2006 e.V., Mönthenich
 (Hauptstraße 9, 56754 Mönthenich).
 Koblenz, den 27. April 2007
 - VR 20199 - Das Amtsgericht

4380.
 Deutsche Gesellschaft für
 Muskuloskeletale Medizin (DGMSM) e.V.
 -Akademie Boppard, Boppard
 (56154 Boppard).
 Koblenz, den 2. Mai 2007
 - VR 20200 - Das Amtsgericht

4381.
 Verein zur Förderung der
 Freiwilligen Feuerwehr Urschmitt e.V.,
 Urschmitt (Urschmitt).
 Koblenz, den 3. Mai 2007
 - VR 20201 - Das Amtsgericht

4382.
 FC COSMOS ST. SEBASTIAN,
 Koblenz (56068 Koblenz).
 Koblenz, den 4. Mai 2007
 - VR 20202 - Das Amtsgericht

4383.
 Hausbauverein Vallendariensis e.V.,
 Vallendar (56179 Vallendar).
 Koblenz, den 4. Mai 2007
 - VR 20203 - Das Amtsgericht

4384.
 Mosella-Tanzverein Kobern-Gondorf e.V.,
 (56330 Kobern-Gondorf).
 Koblenz, den 9. Mai 2007
 - VR 20204 - Das Amtsgericht

4385.
 Rheintal Kickers 07 e.V., Weißenthurm
 (Hauptstraße 102, 56575 Weißenthurm).
 Koblenz, den 10. Mai 2007
 - VR 20205 - Das Amtsgericht

4386.
 Karnevalsgesellschaft General
 von Aster e.V., Koblenz (Grenzstraße 29,
 56077 Koblenz).
 Koblenz, den 14. Mai 2007
 - VR 20206 - Das Amtsgericht

4387.
 Behindertensportgruppe Fortuna
 Ebernach e.V., Cochem-Sehl
 (Amselweg 24, 56759 Kaisersesch).
 Koblenz, den 18. Mai 2007
 - VR 20207 - Das Amtsgericht

4388.
 Bildung & Wissen e.V., Sitz: Rülzheim.
 Landau, den 21. Mai 2007
 - VR 30062 - Das Amtsgericht

4389.
 Initiativkreis energieeffizientes
 Bauen und Sanieren e.V., Sitz: Germersheim.
 Landau, den 30. Mai 2007
 - VR 30063 - Das Amtsgericht

4390.
 Evangelische Freikirche in Berod e.V.,
 Berod.
 Montabaur, den 15. Mai 2007
 - 6 VR 20176 - Das Amtsgericht

4391.
 Förderverein der Kirche
 Mariä Himmelfahrt Boden e.V., Boden.
 Montabaur, den 18. Mai 2007
 - 6 VR 20177 - Das Amtsgericht

4392.
 Renn Sport Club Westerwaldring e.V.,
 Eichelhardt.
 Montabaur, den 21. Mai 2007
 - 6 VR 20179 - Das Amtsgericht

4393.
 DRV Rettungshundestaffel
 Limburg/Westerwald e.V., Rennerod.
 Montabaur, den 22. Mai 2007
 - 6 VR 20180 - Das Amtsgericht

4394.
 Verein zur Förderung des
 geistlichen Lebens in der Evangelischen
 Kirchengemeinde Liebenscheid e.V.,
 Liebenscheid.
 Montabaur, den 25. Mai 2007
 - 6 VR 20181 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren
 – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 4395 bis 4482 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

4395.
 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaltenengers Blatt 1752 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 5 Nr. 630, Gebäude- und Freifläche, Mülheimer Straße 9, 6,97 Ar. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 281.400,- EUR. Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Zwei-Familien-Wohnhaus und einer angebauten Garage bebaut. Baujahr: 1984. Die Wertermittlung konnte nur nach äußerer Inaugenscheinnahme vorgenommen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 24. Mai 2007

- 9 K 65/04 - Das Amtsgericht

4396.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaltenengers Blatt 2799 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 274/1000 an Grundstück Kaltenengers Flur 6 Nr. 33/4, Gebäude- und Freifläche, Auf den Weiden 5, 5,71 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2997 bis Blatt 2799); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an Speicher ist vereinbart; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. Dezember 2000; übertragen aus Blatt 1752; eingetragen am 13. Februar 2001. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 84.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 23. Mai 2007

- 9 K 66/04 - Das Amtsgericht

4397.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kretz Blatt 1641 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 7 Flur 7 Nr. 603/70, Acker, Im Leimtal, 0,29 Ar, Verkehrswert: 60,- EUR; lfd. Nr. 17 Flur 7 Nr. 602/71, Acker, Im Leimtal, 0,99 Ar, Verkehrswert: 200,- EUR; lfd. Nr. 21 Flur 7 Nr. 69/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Hummerich, 9,57 Ar, Verkehrswert: 18.500,- EUR; lfd. Nr. 23 Flur 7 Nr. 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Hummerich, 65,69 Ar, Verkehrswert: 119.500,- EUR. Die Flurstücke Nr. 69/3 und 93/2 sind laut Gutachten mit einem gemischt genutzten Gebäudekomplex mit einem Büro und derzeit 9 Wohnungen, einem im Umbau befindlichen Rohbau und einem Hallengebäude bebaut. Auf dem Flurstück Nr. 69/3 befinden sich ausschließlich Wohnungen. Die Flurstücke 602/71 und 603/70 sind laut Gutachten unbebaut. Für das Bewertungsgebiet besteht laut Gutachten kein Bebauungsplan. Aufgrund der mittlerweile ca. 10 Jahre vorhandenen wohnlichen Nutzung ist der Bestandsschutz für die ehemalige genehmigte gewerbliche Nutzung laut Gutachten erloschen. Eine bestandskräftige (jederzeit durchsetzbare) Nutzungsuntersagung für die wohnbauliche Nutzung liegt laut Gutachten vor. Die wohnbauliche Nutzung war laut Gutachten nie genehmigt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Andernach, den 22. Mai 2007

- 9 K 22/05 - Das Amtsgericht

4398.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Freinsheim Blatt 3831 eingetragene, nachstehend bezeichnete Sondereigentumsrecht lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 45/200 an dem Grundstück Gemarkung Freinsheim Flurstück 5663/1, Bauplatz, Dr.-Kausch-Straße 31, Größe: 398 qm; Flurstück 5663/2, Bauplatz, Dr.-Kausch-Straße 33, Größe: 386 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen in Haus 2, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (Wohnung ist auf zwei Geschosse aufgeteilt; Wohnfläche Erdgeschoss und Kellergeschoss: 91,25 qm + 48,17 qm = 139,42 qm); **am Dienstag, dem 4. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, Raum E 06 im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 210.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 8. November 2005 erfolgte Zuschlagsversagung aus Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 21. Mai 2007

- K 62/03 - Das Amtsgericht

4399.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Freinsheim Blatt 2726 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Freinsheim Flurstück 990/3, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Lind-Straße 4, Größe: 506 qm (Einfamilienhaus, 233,86 qm Wohnfläche, Anbau mit Waschküche und Wintergarten, Nebengebäude mit Lagerraum und Garage); **am Freitag, dem 9. November 2007, 9.00 Uhr**, Raum E 07 im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 344.000,- EUR. Weitere Information im Internet unter: www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 21. Mai 2007

- K 60/04 - Das Amtsgericht

4400.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ungstein Blatt 1357 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ungstein Flurstück 3926/85, Gebäude- und Freifläche, Philipp-Heinrich-Messer-Straße 7, Größe: 1874 qm (Wohn- und Bürogebäude, Lagerhalle, Gartenhäuschen); **am Freitag, dem 14. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, Raum E 07 im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 547.000,- EUR. Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet www.versteigerungspool.de.

Wichtiger Hinweis: Kein Bargeld mehr bei der Versteigerung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 2. Mai 2007

- K 4/05 - Das Amtsgericht

4401.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weisenheim am Sand Blatt 3619 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Weisenheim am Sand Flurstück 3703/4, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße 5, Größe: 893 qm (Wohnhaus-Winkelbau); verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen im Keller- und Erdgeschoss des westlichen Gebäudeteils sowie der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; **am Freitag, dem 26. Oktober 2007, 9.00 Uhr**, Raum E 07 im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 160.000,- EUR. Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 23. Mai 2007

- K 53/05 - Das Amtsgericht

4402.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Roxheim Blatt 2155 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Roxheim BV Nr. 1 Flur 14 Nr. 663, Gebäude- und Freifläche, Birkenbergstraße 28, 7,15 Ar; **am Donnerstag, dem 30. August 2007, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 309 (3. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweifamilienhaus) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 259.000,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke sind am 6. September 2005 und am 13. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1. **Gretel Nessel geb. Spreitzer**, geb. 29. 9. 1941, in Bad Kreuznach, zu 1/2-Anteil; 2.1 **Gretel Nessel geb. Spreitzer**, geb. 29. 9. 1941; 2.2 **Michael Heinz Nessel**, geb. 15. 6. 1959; 2.3 **Jens Christian Nessel**, geb. 7. 11. 1971; 2.4 **Stefan Nils Nessel**, geb. 10. 5. 1978; zu 2.1 - 2.4 in Erbengemeinschaft zu 1/2-Anteil.

Bad Kreuznach, den 19. Dezember 2006

- 3 K 155/05 - Das Amtsgericht

4403.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Seibersbach eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz a) 1/2-Miteigentumsanteil an Grundbuch von Seibersbach Blatt 999 lfd. Nr. 1 Gemarkung Seibersbach Flur 10 Flurstück 205, Erholungsfläche, Auf den Äckern, Größe: 326 qm; b) die 1/2-Anteile an den 1/2-Miteigentumsanteilen an Grundbuch von Seibersbach Blatt 999 lfd. Nr. 5 Gemarkung Seibersbach Flur 10 Flurstück 62/1, Hofraum, Im Dorfe, Größe: 32 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Seibersbach Flur 10 Flurstück 62/2, Hofraum, Im Dorfe, Größe: 21 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Seibersbach Flur 10 Flurstück 62/3, Hofraum, Im Dorfe, Größe: 9 qm; c) des in Seibersbach gelegenen im Grundbuch von Seibersbach Blatt 1071 lfd. Nr. 1 Gemarkung Seibersbach Flur 10 Flurstück 316/62, Gebäude- und Freifläche, Soonwaldstraße 13, Größe: 225 qm; **am Donnerstag, dem 30. August 2007, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 309 (3. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(a) Wiese; b) Hofraum und Zuwegung zu c); c) 1-2-geschossiges teilweise unterkellertes Einfamilienhaus mit teilweise zu Wohnraum ausgebautem Dachgeschoss). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) Blatt 999 1/2-Anteil an Flur 10 Nr. 205: 150,- EUR; 1/2-Anteil an 1/2-Anteil an Flur 10 Nr. 62/1: 50,- EUR; Flur 10 Nr. 62/2: 30,- EUR; Flur 10 Nr. 62/3: 20,- EUR; b) Blatt 1071 Flur 10 Nr. 316/62: 77.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Lappe, Harald**, geb. 15. 6. 1967, 55444 Seibersbach; **Lappe, Armin Johannes**, geb. 24. 6. 1970, 55444 Seibersbach; zu 1/2 in Erbengemeinschaft.

Bad Kreuznach, den 27. Oktober 2006
- 3 K 15/06 - Das Amtsgericht

4404.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 6718 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 7 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 6 Flurstück 80/16, Gebäude- und Freifläche, Brückes 74, Größe: 987 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 6 Flurstück 18/9, Gebäude- und Freifläche, Brückes, Größe: 496 qm; **am Donnerstag, dem 30. August 2007, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 309 (3.OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(a) 1-geschossige, nicht unterkellerte Lagerhalle mit Anbau; b) Tankstelle mit 2-geschossigem Bürogebäude). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 7 Flur 6 Nr. 80/16: 34.000,- EUR; b) BV Nr. 8 Flur 6 Flurstück 18/9: 184.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Steidle OHG**, 55545 Bad Kreuznach.

Bad Kreuznach, den 26. Oktober 2006
- 3 K 70/06 - Das Amtsgericht

4405.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Teileigentumsgrundbuch von Andel Blatt 1832 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, dem 26. Juli 2007, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil zu 1194/10.000 an Grundstück Gemarkung Andel Flur 8 Nr. 156/1, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 3, 5, 1139 qm, verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen (Gaststätte) und dem Sondernutzungsrecht an den mit Nrn. 1 a, 1 b, 2 a und 2 b bezeichneten Pkw-Einstellplätzen. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 125.900,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.
Bernkastel-Kues, den 29. Mai 2007
- 6 K 5/07 - Das Amtsgericht

4406.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sponheim Blatt 1067 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Spon-

heim Flur 1 Nr. 467/2, Betriebsfläche, Dromersheimer Straße, 198 qm; lfd. Nr. 2 Sponheim Flur 1 Nr. 468, Gebäude- und Freifläche, Dromersheimer Straße 34, 1061 qm; **am Mittwoch, 17. Oktober 2007, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzte Verkehrswerte: lfd. Nr. 1: 32.000,- EUR (zweiunddreißigtausend Euro); lfd. Nr. 2: 141.000,- EUR (einhunderteinundvierzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, ist das Grundstück Nr. 2 mit einer Gewerbehalle bebaut. Bei dem Grundstück Nr. 1 handelt es sich um ein unbebautes Grundstück.

Bingen am Rhein, den 15. Mai 2007
- 4 K 79/05 - Das Amtsgericht

4407.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Birresborn Blatt 1951 Best.-Verz. lfd.-Nr. 1 Miteigentumsanteil von 355/1000 an dem Grundstück Gemarkung Birresborn Flur 37 Nr. 24, Gebäude- und Freifläche, Mürtenbacher Straße 18, 2,00 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Der im Wohnungsgrundbuch von Birresborn Blatt 1951 eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen, in den Wohnungsgrundbüchern von Birresborn Blatt 1950 und 1952 eingetragenen, Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 33.400,- EUR. Der Zuschlag wurde bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 14. Mai 2007
- 2 K 71/04 - Das Amtsgericht

4408.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 6. September 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Neroth Blatt 1134 Best.-Verz. lfd. Nr. 8 Gemarkung Neroth Flur 16 Nr. 181/13, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 38, 2,16 Ar; Gemarkung Neroth Flur 16 Nr. 181/14, Erholungsfläche, Hauptstraße, 3,15 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 65.000,- EUR. Hinweis: Au dem zu versteigernden Grundstück befindet sich laut Verkehrswertgutachten vom 22. Mai 2006 ein Einfamilienhaus mit Garage.

Der Zuschlag wurde bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 23. Mai 2007
- 2 K 7/06 - Das Amtsgericht

4409.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Üxheim-Ahütte Blatt 1266 eingetragenen, nachstehend bezeichne-

ten Grundstücke **am Donnerstag, dem 20. September 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Üxheim-Ahütte Flur 25 Nr. 19, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Garten, Grünland, Wolfenbach 2, 4556 qm (203.954,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Üxheim-Ahütte Flur 25 Nr. 20, Grünland, Unter der Heerstraße, 1743 qm (1046,- EUR). Die Angaben in Klammern sind die nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzten Werte (Verkehrswerte).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Claudia Gonsior-Karbowiak** (jetzt Schlüter).

Daun, den 24. Mai 2007
- 2 K 60/2006 - Das Amtsgericht

4410.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. Oktober 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Niederbettingen Blatt 326 Best.-Verz. lfd.-Nr. 3 Gemarkung Niederbettingen Flur 2 Nr. 18, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Gartenweg 4, 13,80 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 73.000,- EUR. Hinweis: Laut Verkehrswertgutachten vom 28. Februar 2007 ist der zu versteigernde Grundbesitz mit einem Einfamilienhaus und einem Nebengebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 14. Mai 2007
- 2 K 61/06 - Das Amtsgericht

4411.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Oktober 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Üdersdorf Blatt 1404 Best.-Verz. lfd.-Nr. 2 Gemarkung Üdersdorf Flur 49 Nr. 9/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Sportplatzstraße 21, 12,25 Ar. Verkehrswert gemäß § 74a ZVG: 105.000,- EUR. Hinweis: Der zu versteigernde Grundbesitz ist laut Verkehrswertgutachten vom 28. Februar 2007 mit einem Einfamilienhaus sowie einem Holzschuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer, zu je 1/2-Miteigentumsanteilen, waren damals eingetragen: **Ronny Schreiner** und **Jeannette Schreiner geb. Kalkofen**.

Daun, den 24. Mai 2007
- 2 K 63/06 - Das Amtsgericht

4412.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hahnstätten Blatt 1522 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 30. Juli 2007, um 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Wohnhaus mit Büroteil lfd. Nr. 1 Gemarkung Hahnstätten Flur 54 Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Burgschwalbacher Straße 4, 479 qm. Verkehrswert: 162.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 27. April 2007

- 10 K 11/06 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 16 vom 14. Mai 2007 lfd. Nr. 3675.)

4413.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Wilzenberg Blatt 571 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 20. August 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wilzenberg Flur 3 Flurstück 49/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Auf der Wendel 7, 1817 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung im Erdgeschoss nebst Stall und Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Zweifamilienhaus mit Garage und ehem. Stallgebäude, aufgeteilt in 2 Wohnungen; hier Wohnung Nr. 1). Verkehrswert: 20.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Kerstin Borchardt**.

Idar-Oberstein, den 31. Mai 2007

- 11 K 165/06 - Das Amtsgericht

4414.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Trippstadt Blatt 305 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Montag, dem 20. August 2007, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 2367 der Gemarkung Trippstadt, Gebäude- und Freifläche, Neuhof 2, zu 1700 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 97.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. August 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Gerd Max Theodor Taeter** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. Mai 2007

- 4 K 141/05 - Das Amtsgericht

4415.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterbach Blatt 194 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 14. August 2007, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 104/3 der Gemarkung Otterbach, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, zu 258 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 109.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31. Oktober 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Thorsten** und **Susanne Günthert** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. Mai 2007

- 4 K 181/05 - Das Amtsgericht

4416.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterbach Blatt 842 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 16. August 2007, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 104/5 der Gemarkung Otterbach, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 9, zu 430 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 85.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. November 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Thorsten Günthert** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 22. Mai 2007

- 4 K 191/05 - Das Amtsgericht

4417.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterbach Blatt 1529 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 16. August 2007, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemeinde Otterbach Fl.St. 1031/13, Gebäude- und Freifläche, Henkelberg 9, 1253 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 400.000,- EUR.

Eigentümer bei Anordnung: **Christian Knoblauch-Schäfer** und **Barbara Schäfer**.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 23. Mai 2007

- 5 K 215/05 - Das Amtsgericht

4418.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterberg Blatt 2766 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, 27. September 2007, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Otterberg Fl.St. 200, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 42, 100 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 88.000, EUR. Lt. Schätzer: 2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, teilw. unterkellert mit Anbau, Baujahr 1930, 1936, Anbau 1953, Nutzfläche EG (ehem. Backstube mit Laden) 95,1 m², Wohnflächen: OG 108 m², DG 83,8 m², Instandhaltungsstau. Zuschlag unter 50 % des Verkehrswertes ist gesetzlich zulässig.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Juli 2006 im Grundbuch eingetragen.

Eigentümer: **Hans** und **Monika Lang**.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 24. Mai 2007

- 1 K 102/06 - Das Amtsgericht

4419.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rodenbach Blatt 1333 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Dienstag, dem 14. August 2007, 15.05 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch Rodenbach Blatt 1333 Gemarkung Rodenbach Bestandsverz. Nr. 1 Fl.St. 681/17, Landwirtschaftsfläche, Birkenstraße 29, zu 731 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 215.000,- EUR. Gemäß Gutachten: massiv gebautes 1 1/2-gesch. Wohnhaus mit voller Unterkellerung, Carport, Wohnfläche ca. 140 qm, Bauj. 2001.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11. April 2006 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Bernd Mayer** u. **Claudia Mayer**, Rodenbach, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. Mai 2007

- 2 K 53/06 - Das Amtsgericht

4420.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 24111 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Donnerstag, dem 23. August 2007, 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

40/3014-tel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kaiserslautern Flurstücke 1236/2, Gebäude- und Freifläche-Mischnutzung, Gaustraße 8, zu 840 qm; 1236/3, Gebäude- und Freifläche-Gewerbe, Bachstraße 7, zu 595 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Erdgeschoss in Haus G, im Aufteilungsplan bezeichnet mit „G1“. Verkehrswert: 26.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. August 2006 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerinnen waren damals **Margit Grassl** und **Anita Lotte Mader** eingetragen.

§ 85 a ZVG gilt nicht mehr, so dass die Hälfte des Verkehrswertes nicht ausbezogen zu werden braucht.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. Mai 2007

- 4 K 110/06 - Das Amtsgericht

4421.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schopp Blatt 64 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 13. August 2007, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 726/25 der Gemarkung Schopp, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 21, zu 443 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 112.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. August 2006 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Jochen Horst Eberle** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. Mai 2007

- 4 K 111/06 - Das Amtsgericht

4422.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 29519 und 29532 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Miteigentumsanteile **am Dienstag, dem 21. August 2007, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1.) Grundbuch/Gemarkung Kaiserslautern Blatt 29519 645/10.000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 3679/211 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäude- und Freifläche, Rauschenweg 39 - 40, zu 1757 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss des Hauses „Rauschenweg 40“, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet sowie mit dem Sondereigentum an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4.
2.) Grundbuch / Gemarkung Kaiserslautern Blatt 29532 10/10.000-stel Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichneten Garage. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): I. Für den unter 1.) vorgenannten Miteigentumsanteil auf 91.500,- EUR; II. Für den unter 2.) vorgenannten Miteigentumsanteil auf 6800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. September 2006 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals jeweils **Ulrich Schäpper** und **Andrea Schäpper-Störchli** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 22. Mai 2007

- 4 K 131/06 - Das Amtsgericht

4423.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 24033 eingetragene, nachstehend bezeichnete Raumeigentum **am Dienstag, dem 11. September 2007, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 24033 22/3014-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kaiserslautern Flst. 1236/2, Gebäude- und Freifläche, Gaustraße 8, 840 m²; Flst. 1236/3, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 7, 595 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG in Haus F, im Aufteilungsplan mit Nr. F 18 bezeichnet, und dem mit Nr. K 18 bezeichneten Kellerraum im KG sowie einem mit Nr. 18 bezeichneten Doppelparker-Stellplatz in der Tiefgarage. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 12.500,- EUR. Lt. Schätzer: Bachstraße 9 Wohnfl. ca. 20,12 m², leerstehend.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. Februar 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Gassauer, G.** und **Petra**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. Mai 2007

- 1 K 20/07 - Das Amtsgericht

4424.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 3229 eingetragene, nachstehend bezeichnete Erbbaurecht **am Donnerstag, dem 9. August 2007, 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Erbbaurecht an dem Grundstück Flurstück 5171/12 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäude- und Freifläche, Spicherer Straße 74, zu 1000 qm. Verkehrswert: 240.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23. Januar 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Berechtigte des Erbbaurechts war damals **Manuela Schneider** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. Mai 2007

- 4 K 10/07 - Das Amtsgericht

4425.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bendorf Blatt 6302 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 25. Juli 2007, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 7 Flurstück 1026/444, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 63, zu 269 qm (Verkehrswert: 379.113,- EUR); lfd. Nr. 3 Flur 7 Flurstück 442/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 63, zu 22 qm (Verkehrswert: 31.005,- EUR); lfd. Nr. 4 Flur 7 Flurstück 443/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 63, zu 73 qm (Verkehrswert: 102.882,- EUR). Der Verkehrswert beträgt gesamt 513.000,- EUR. Die Grundstücke stellen eine wirtschaftliche Einheit dar. Bei dem Objekt handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit 16 teilweise vermieteten Wohneinheiten in Bendorf. Der Zuschlag kann nicht mehr aus den Gründen der §§ 85 a I, 74 a I ZVG (Nichterreichens der 5/10- bzw. 7/10-Grenze) versagt werden. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. August 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 21. Mai 2007

- 21 K 68/01 - Das Amtsgericht

4426.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Osterspai Blatt 1433 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Osterspai Flur 6 Flurstück 204/1, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 33, Größe: 26 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Osterspai Flur 6 Flurstück 201/1, Verkehrsfläche, Hauptstraße 73, Größe: 45 qm; lfd. Nr. 20 Gemarkung Osterspai Flur 6 Flurstück 202/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 73, Größe: 138 qm; **am Dienstag, dem 11. September 2007, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Flurstück 202/2 ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus, Flurstück 204/1 und 201/1 sind dazugehörige Gartenparzellen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 1200,- EUR bezüglich Flur 6 Flurstück 204/1; 2000,- EUR bezüglich Flur 6 Flurstück 201/1 und 33.500,- EUR bezüglich Flur 6 Flurstück 202/2.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 29. Mai 2007

- 6 K 28/05 - Das Amtsgericht

4427.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Ems Blatt 6599 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Ems Flur 104 Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 18, Größe: 80 qm; **am Dienstag, dem 31. Juli 2007, 15.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus mit ehemaligem Laden im Erdgeschoss. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 47.000,- EUR. Der Zuschlag kann auch auf Gebote erteilt werden, die unter 5/10 des Verkehrswertes liegen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 29. Mai 2007

- 6 K 24/06 - Das Amtsgericht

4428.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Bad Ems Blatt 5576 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Ems Flur 67 Flurstück 66, Waldfläche, In der Baumhelle, Größe: 383 qm; b) lfd. Nr. 2 Gemarkung Bad Ems Flur 71 Flurstück 71/15, Gebäude- und Freifläche, Fliederweg 11, Größe: 325 qm; c) lfd. Nr. 3 Gemarkung Bad Ems Flur 71 Flurstück 73/16, Erholungsfläche, Fliederweg 11, Größe: 247 qm; **am Dienstag, dem 4. September 2007, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, versteigert werden.

Das Grundstück Flurstück 71/15 ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus. Das Grundstück Flurstück 73/16 ist unbebaut und schließt sich rückwärtig an das bebaute Grundstück an. Das Grundstück Flurstück 66 liegt im Außenbereich und ist unbebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 138,- EUR (Flurstück 66); 132.000,- EUR (Flurstück 71/15) und 22.230,- EUR (Flurstück 73/16).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 9. Mai 2007

- 6 K 41/06 - Das Amtsgericht

4429.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Kandel Blatt 2222 lfd. Nr. 1 Gemarkung Kandel Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe: 650 qm, laut Gutachten bebaut mit 1 Wohn- und Geschäftshaus, Bahnhofstraße 2 a, 1 Nebengebäude sowie 1 Keller als Restgebäude des Wohn- und Geschäftshauses Bahnhofstraße 2 (Geschosse abgebrannt); Wert: 218.000,- EUR; im Grundbuch ist der Vermerk eingetragen: Sanierung eingeleitet. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 3. Mai 2005.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 3. August 2007, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. Mai 2007

- 1 K 139/05 - Das Amtsgericht

4430.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Freckenfeld Blatt 996 lfd. Nr. 1 Gemarkung Freckenfeld Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 44, Größe: 960 qm; laut Gutachten bebaut mit 2 Wohnhäusern, einer Doppelgarage und einem Schwimmbecken; angebliche Straßenbezeichnung: Hauptstraße 44, 76872 Freckenfeld; Wert: 300.000,- EUR. Lfd. Nr. 4 Gemarkung Freckenfeld Flurstück 4680/3, Erholungsfläche, Am oberen Dorfbach, Größe: 465 qm; laut Gutachten brachliegende Grundstücksfläche; Wert: 11.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 8. Februar 2006.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 3. August 2007, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 231, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 2. Mai 2007

- 4 K 3/06 - Das Amtsgericht

4431.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Schwegenheim Blatt 905 lfd. Nr. 1 Gemarkung Schwegenheim Flurstück 3291/5, Kleinfeldstraße 7, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 482 qm; laut Gutachten bebaut mit Wohnhaus und Garage mit Schuppen; Straßenbezeichnung angeblich: Kleinfeldstraße 7, 67365 Schwegenheim. Wert: 168.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 4. August 2006.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 27. Juli 2007, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 231, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 30. April 2007

- 4 K 121/06 - Das Amtsgericht

4432.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Sondernheim Blatt 1915 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 50,984/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 629/20, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Jungholzstraße 1 C, Größe: 4019 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 146; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit einem freistehenden Wohnhaus-Apartmentgebäude; angeblich besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Doppelparker in der Tiefgarage; Wert: 25.800,- EUR. Lfd. Nr. 2 zu 1 Miteigentumsanteil von 1/168 an Grundstück der Gemarkung Sondernheim Flurstück 629/20, Freifläche Jungholzstraße, Größe: 312 qm; Wert: 130,- EUR. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Verwandte oder Verschwägerter 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung oder bei Veräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben. In einem früheren Versteigerungstermin ist der

Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 1. September 2006.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 27. Juli 2007, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 231, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 15. März 2007

- 2 K 140/06 - Das Amtsgericht

4433.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rahms Blatt 1483 St. Katharinen Blatt 1455 und Rahms Blatt 1435 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 20. August 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Rahms Blatt 1483 lfd. Nr. 1 Flur 23 Nr. 20/1, Gebäude- und Freifläche, im Langen, 8000 qm; St. Katharinen Blatt 1455 lfd. Nr. 1 Flur 20 Nr. 26/1, Gebäude- und Freifläche, Grube Anxbach, 802 qm; Nr. 2 Flur 20 Nr. 1/1, Gebäude- und Freifläche, Grube Anxbach, 487 qm; Rahms Blatt 1435 lfd. Nr. 1 Flur 23 Nr. 19, Industriegelände, Grube Anxbach, 6600 qm; lfd. Nr. 3 Flur 23 Nr. 20/2, Industriegelände, Grube Anxbach, 13.592 qm. (Die Schuldner sind Eigentümer zu je 1/3 an dem im Grundbuch von Rahms Blatt 1435 eingetragenen Grundbesitz; daher kommt auch nur der insgesamt 2/3-Anteil zur Versteigerung.) Lage: Wiedtalstraße 1, 53577 Neustadt/Wied. Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: Rahms Blatt 1483 Flurstück 20/1: 250.000,- EUR; Sankt Katharinen Blatt 1455 Flurstück 26/1: 75.200,- EUR; Sankt Katharinen Blatt 1455 Flurstück 1/1: 18.800,- EUR; Rahms Blatt 1435 Flurstück 19 (2/3-Anteil): 52.888,67 EUR; Rahms Blatt 1435 Flurstück 20/2 (2/3-Anteil): 105.777,34 EUR (gemäß Gutachten handelt es sich bei dem im Grundbuch von St. Katharinen Blatt 1455 eingetragenen Grundbesitz um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück, hinsichtlich Rahms Blatt 1483 um ein mit einem Gasthof bebautes Grundstück und hinsichtlich Rahms Blatt 1435 um ein mit einem Gasthaus und mehreren Nebengebäuden bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 2001 (Rahms Blatt 1483) bzw. am 6. Mai 2003 (St. Katharinen Blatt 1455) bzw. am 15. Mai 2003 (Rahms Blatt 1435) in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 22. Mai 2007

- 6 K 15/01 -
- 6 K 17/03 -
- 6 K 27/03 - Das Amtsgericht

4434.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dattenberg Blatt 2302 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 6. August 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 6 Flur 25 Nr. 2/1, Betriebsfläche, Waldfläche, Am Ginsterhahn, 21.159 qm; lfd. Nr. 7 Flur 25 Nr. 3, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Ginsterhahn, 1221 qm; lfd. Nr. 8 Flur 25 Nr. 6/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Ginsterhahn, 9549 qm; lfd. Nr. 9 Flur 25 Nr. 7, Betriebsfläche, Waldfläche, Am Ginsterhahn, 2525 qm; lfd. Nr. 10 Flur 25 Nr. 8, Waldfläche, Am Ginsterhahn,

2794 qm. Lage: Ginsterhahn, 53562 St. Katharinen. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: Flurstück 3: 1,- EUR; Flurstück 7: 1,- EUR; Flurstück 8: 1,- EUR; Flurstück 2/1: 1,- EUR; Flurstück 6/1: 1,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um unbebaute Flurstücke).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 30. Mai 2007

- 6 K 23/04 - Das Amtsgericht

4435.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Katharinen Blatt 1156 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 6. August 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 7 Flur 39 Nr. 34/4, Verkehrsfläche, Schönblick, 82 qm; lfd. Nr. 8 Flur 38 Nr. 26/8, Gebäude- und Freifläche, Schönblick, 431 qm; lfd. Nr. 9 Flur 38 Nr. 26/9, Erholungsfläche, Waldfläche, Schönblick, 1163 qm. Lage: Schönblick, 53562 St. Katharinen. Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: Flurstück 34/4 (unbebaut): 800,- EUR; Flurstück 26/8 (bebaut): 11.000,- EUR; Flurstück 26/9 (unbebaut): 700,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um zwei unbebaute Grundstücke sowie um ein mit einem als Einfamilienhaus genutzten Gebäude bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 31. Mai 2007

- 6 K 24/04 - Das Amtsgericht

4436.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt/Wied Blatt 3460 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 30. Juli 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 31 Nr. 10/23, Gebäude- und Freifläche, Werner-Heisenberg-Straße 8 - 10, 7280 qm. Lage: Werner-Heisenberg-Straße 8 - 10, 53577 Neustadt/Wied. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 580.000,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einer Gewerbehalle mit Verkaufsraum, Bürotrakt und Betriebswohnung bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 29. Mai 2007

- 6 K 11/06 - Das Amtsgericht

4437.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10741 und 10791 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 23. August 2007, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 10741 Miteigentumsanteil von 60/10.000 an den Grundstücken Fl.St.Nr. 1314, Gebäude- und Freifläche, Rohrlachstraße 92, zu 1250 qm; Fl.St.Nr. 2394/5, Gebäude- und Freifläche, Gaußstraße 19, zu 786 qm; Fl.St.Nr. 2394/2, Gebäude- und Freifläche, An der Gaußstraße 19, zu 195 qm; Fl.St.Nr. 2395/2, Gebäude- und Freifläche, Gaußstraße 19, zu 827 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im dritten Obergeschoss des Gebäudes Rohrlachstraße 92, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 34 (1,5 Zimmer, ca. 30,70 qm Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2002 in Blatt 10741 und am 15. Mai 2003 in Blatt 10791 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 57.000,- EUR für Blatt 10741 und 6500,- EUR für Blatt 10791 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 23. Mai 2007

- 3 K 97/02 (S) - Das Amtsgericht

4438.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altrip Blatt 2513 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 23. August 2007, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Altrip Fl.St.Nr. 278/5, Hof- und Gebäudefläche, Maxstraße 45, zu 362 qm (älteres EFH als Siedlungshaustyp mit Garage, Bj. ca. 1910, Anbau ca. 1961, ca. 140 qm Wfl.).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 195.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 25. Mai 2007

- 3 K 219/04 (S) - Das Amtsgericht

4439.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10482 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 14. August 2007, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 89/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 1456/18, Gebäude- und Freifläche, Schanzstraße 40, zu 314 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 (2 ZKB, DG, ca. 40 qm Wohnfläche, Wiederaufbau 1950).

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 30.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 16. Mai 2007

- 3 K 219/05 (G) - Das Amtsgericht

4440.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 13438 (bisher: Ludwigshafen Blatt 11881) eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 14. August 2007, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim (bisher Ludwigshafen) 133/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 3312/20, Gebäude- und Freifläche, Arnulfstraße 48, zu 291 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Abstellraum und Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (3 ZKB, Toilette, ca. 62 qm, Bj. ca. 1900/10, Ren. ca. 1970/80).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 60.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 14. Mai 2007

- 3 K 4/06 (G) - Das Amtsgericht

4441.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 7497 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 31. Juli 2007, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Fl.St.Nr. 1094/11, Hof- und Gebäudefläche Eberescheweg 33, zu 130 qm (Reihenmittelhaus, 2-geschossig, unterkellert, ausgebauter Dachgeschoss, Anbau mit begehbarem Flachdach; Wfl. ca. 80 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 58.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 24. Mai 2007

- 3 K 11/2006 - Das Amtsgericht

4442.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ruchheim Blatt 4214 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 13. August 2007, 13.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VIII, versteigert werden.

Gemarkung Ruchheim Fl.St.Nr. 31/1, Gebäude- und Freifläche, Oggersheimer Straße 22, 24 (0,34 qm); Fl.St.Nr. 31/2, Gebäude- und Freifläche, Oggersheimer Straße 22, 24, zu 1 qm; Fl.St.Nr. 31/3, Gebäude- und Freifläche, Oggersheimer Straße 22, 24, zu 3 qm; Fl.St.Nr. 31/4, Gebäude- und Freifläche, Oggersheimer Straße 20, zu 200 qm (Grundstück bebaut mit einem abstrisreifen Einfamilienwohnhaus).

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 19.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 25. Mai 2007

- 3 K 206/2006 - Das Amtsgericht

4443.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mainz Blatt 18403 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 8. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 262,29/10.000 an Grundstück Mainz Flur 10 Flurstück 95/3, Hof- und Gebäudefläche, Wallaustraße 75 (518 qm); Mainz Flur 10 Flurstück 95/4, Hofraum, Wallaustraße (13 qm); Mainz Flur 10 Flurstück 95/6, Bauplatz, Wallaustraße (611 qm); Mainz Flur 10 Flurstück 95/8,

Hofraum, Wallaustraße (57 qm); Mainz Flur 10 Flurstück 95/11, Bauplatz, Sömmerringstraße (33 qm); Mainz Flur 10 Flurstück 95/10, Bauplatz, Sömmerringstraße (33 qm); 1265 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 IV. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 96.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 57,34 qm große Wohnung im 2. Obergeschoss einer 5-geschossigen Wohnanlage nebst Tiefgaragenstellplatz. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 70 %-Grenze versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 26. April 2007

- 261 K 98/03 - Das Amtsgericht

4444.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Heidesheim Blatt 5886 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. September 2007, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Heidesheim Flur 27 Flurstück 143/6, Gebäude- und Freifläche, Uhlerborn 65, 331 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 63.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmerwohnung mit Küche und Bad, ca. 59,87 qm groß.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 3. Mai 2007

- 260 K 95/05 - Das Amtsgericht

4445.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 8315 und 5149 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 26. September 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

Blatt 8315 1 Miteigentumsanteil von 56/10.000 an Grundstück Finthen Flur 4 Flurstück 557/4, Gebäude- und Freifläche, Sertoriusring 23, 25, 27, 2053 qm; Finthen Flur 4 Flurstück 556, Verkehrsfläche, Sertoriusring, 244 qm; Finthen Flur 4 Flurstück 555/7, Erholungsfläche, Sertoriusring, 733 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 56 bezeichnet. 2 zu 1 Miteigentumsanteil von 6,915,8395/3.259.741 an Grundstück Finthen Flur 4 Flurstück 557/7, Gebäude- und Freifläche, Sertoriusring, 8110 qm. Blatt 5149 1 Miteigentumsanteil von 1/405 an Grundstück Finthen Flur 4 Flurstück 557/8, Bauplatz, Sertoriusring, 4182 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im II. Untergeschoss, im Aufteilungsplan mit der Kenn-Nummer 81 bezeichnet. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 53.500,- EUR + 5900,- EUR (Blatt 8315) und 8300,- EUR (Blatt 5149), insgesamt 67.700,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine ca. 47 qm große 2-Zimmer-Wohnung im 7. OG und einen TG-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 18. April 2007

- 260 K 138/05 - Das Amtsgericht

4446.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mommenheim Blatt 3058 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 17. September 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Mommenheim Flur 9 Flurstück 714/2, Gebäude- und Freifläche, Faberstraße 7, 242 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 210.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine Einfamilien-Doppelhaushälfte, unterkellert, ausgebaut DG (Wohnfläche etwa 130 qm, Nutzfläche etwa 55 qm) mit 1 Pkw-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 5. April 2007

- 260 K 166/05 - Das Amtsgericht

4447.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Uelversheim Blatt 1790 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 19. September 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Uelversheim Flur 8 Flurstück 182/4, Gebäude- und Freifläche, Rathausplatz 2, 247 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 178.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Gasthaus (tlw. unterkellert, Gastraum ca. 44 qm) mit darüber liegender 3-Zimmer-Wohnung (ca. 89 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 16. April 2007

- 260 K 37/06 - Das Amtsgericht

4448.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mommenheim Blatt 2831 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 24. September 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Mommenheim Flur 9 Flurstück 780, Gebäude- und Freifläche, Bacchusweg, 1042 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 250.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Baugrundstück im Neubaugebiet der Gemeinde Mommenheim, Bacchusweg 24.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 3. Mai 2007

- 260 K 115/06 - Das Amtsgericht

4449.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am Donnerstag, dem 20. September 2007, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, die nachfolgenden Grundstücke, eingetragen in den Grundbüchern von Mainz Blatt 20331 und 20330, versteigert werden.

Blatt 20331 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 656/10.000 an Grundstück Mainz Flur 10 Nr. 798, Hof- und Gebäudefläche, Uhlandstraße 12, 188 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbefläche und Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (gemäß Gutachten handelt es sich um eine ca. 38,40 qm große Gewerbeeinheit

im Erdgeschoss eines fünfgeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses mit insgesamt 2 Gewerbeeinheiten und 10 Wohneinheiten); Blatt 20330 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 808/10.000 an Grundstück Mainz Flur 10 Nr. 798, Hof- und Gebäudefläche, Uhlandstraße 12, 188 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbefläche und Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (gemäß Gutachten handelt es sich um eine ca. 47,31 qm große Gewerbeeinheit im Erdgeschoss eines fünfgeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses mit insgesamt 2 Gewerbeeinheiten und 10 Wohneinheiten). Der Wert des Grundstückes wurde festgesetzt auf: a) 21.100,- EUR bezüglich des Grundstückes in Blatt 20331; b) 25.300,- EUR bezüglich des Grundstückes Blatt 20330.

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 9. August 2006 in die Grundbücher eingetragen.

Mainz, den 17. April 2007

- 260 K 129/2006 - Das Amtsgericht

4450.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Heidesheim Blatt 5885 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. September 2007, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Heidesheim Flur 27 Flurstück 143/6, Gebäude- und Freifläche, Uhlerborn 65, 331 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 60.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad, ca. 60,21 qm groß.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 3. Mai 2007

- 260 K 143/06 - Das Amtsgericht

4451.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Baumbach Blatt 1235 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 20. September 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Baumbach lfd. Nr. 2 Flur 2 Flurst. 97/1, Gebäude- und Freifläche, D'Esterstraße 9, 6,25 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 2 Flurst. 98/3, Gebäude- und Freifläche, D'Esterstraße 9, 25,91 Ar. Verkehrswert: 450.000,- EUR (lfd. Nr. 2 = 48.500,- EUR; lfd. Nr. 3 = 401.500,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG bestehen nicht mehr.

Montabaur, den 24. Mai 2007

- 14 K 91/06 - Das Amtsgericht

4452.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. August 2007, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13763 Miteigentumsanteil zu 100,02/1000 an dem

Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 334, Gebäude- und Freifläche, Gärtnerstraße 23, zu 0,0187 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links mit Balkon und Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13761 bis 13767). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 13. Februar 1995, eingetragen am 5. März 1995 (Eigentumswohnung zu ca. 52 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 22.300,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de. In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 30. April 2007

- 2 K 159/04 - Das Amtsgericht

4453.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 13. August 2007, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Waldfischbach Blatt 2151 Miteigentumsanteil zu 170,80/1000 an dem Grundstück Gemarkung Waldfischbach Flur Nr. 1342/107, Helle-Röder-Straße 37a, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0613 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG rechts einschließlich Balkon sowie dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Eigentumswohnung, Baujahr 1995, ca. 61,5 m² Wohnfläche, ca. 7300,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 65.630,- EUR). 2. Grundbuch von Waldfischbach Blatt 2158 Miteigentumsanteil zu 10/1000 an dem Grundstück Gemarkung Waldfischbach Flur Nr. 1342/107, Helle-Röder-Straße 37a, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0613 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Einzelgarage, Baujahr 1995, ca. 250,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 8702,- EUR). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 2151 bis 2158). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 10. November 1995, 25. Januar 1996, eingetragen am 18. April 1996. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 9. Mai 2007

- 1 K 2/05 - Das Amtsgericht

4454.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. August 2007, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 1624/6, Gebäude- und Freifläche, Schwanenstraße 23, zu 0,0260 ha. Älteres 3-geschossiges Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten, Dachgeschoss ausgebaut, allg. Reparaturstau ca. 48.000,- EUR, Verkehrswert: 96.700,- EUR. In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 29. Mai 2007

- 2 K 233/05 - Das Amtsgericht

4455.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 6. August 2007, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Steinalben Blatt 299 Gemarkung Steinalben Flur Nr. 656/10, Talstraße 12, Gebäude- und Freifläche, zu 657 m² (2-geschossiges Ein- bis Zweifamilienwohnhaus, Baujahr 1966, voll unterkellert, ca. 180 m² Wohnfläche, Garage, ungenutzter genehmigungsfähiger Anbau, ca. 22.000,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 133.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 23. April 2007

- 1 K 32/06 - Das Amtsgericht

4456.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 6. August 2007, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 3658 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2309/11, Zweibrücker Straße 65, Gebäude- und Freifläche, zu 248 m² (Reihenhaus Baujahr ca. 1909, ehem. Bäckerei in EG + UG, 2 Wohnungen, ca. 315 m² Wohn- u. Nutzflächen, DG ausbaufähig, Einzelgarage Baujahr ca. 1985 mit gesicherter Zufahrt, schlechter Bauzustand, ca. 120.000,- EUR Renovierungsbedarf; Verkehrswert: 80.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsvoll-

streckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 26. April 2007

- 1 K 46/06 - Das Amtsgericht

4457.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 13. August 2007, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 8691 Miteigentumsanteil zu 75,55/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 5508/1, Am Kiesweg 20, 22, 24, 26, Gebäude- und Freifläche, zu 6259 m²; 5508/2, Am Kiesweg, Verkehrsfläche, zu 131 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus II, 1. OG rechts gelegenen Wohnung Nr. 2, Aufteilungsplan Nr. II, 1. OG/2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 8665 bis 8772). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters, die durch die Eigentümerversammlung mit 2/3-Mehrheit ersetzt werden kann. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder 2. Grades der Seitenlinie, durch Zwangsvollstreckung oder durch Insolvenzverwalter. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15. September 1972, 6. März 1985, eingetragen am 23. Februar 1973 und 18. Juni 1985 (Eigentumswohnung Kiesweg 24, Baujahr 1974, ca. 62 m² Wohnfläche, ca. 3700,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 33.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 7. Mai 2007

- 1 K 203/06 - Das Amtsgericht

4458.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 6. August 2007, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Winzeln Blatt 1426 Miteigentumsanteil zu 640/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Winzeln Fl.Nr. 597/5, Tilsiter Straße 5, 7, Gebäude- und Freifläche, zu 1901 m², verbunden mit dem Sondereigentum an allen im Aufteilungsplan mit Nr. VI bezeichneten Räumen im 1. OG links im Gebäude A einschließlich dem Balkon auf der Südwestseite des Gebäudes, mit einer Flächengröße von 76,46 m² (Wohnungseigentum Nr. 6 A). Sondernutzungsrechte an Kellerraum Nr. 6 A im UG und den Stellplätzen Nr. 6 und Nr. 21. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1421 bis 1438). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Be-

willigung vom 31. Mai 1994, 26. Januar 1995 eingetragen am 25. November 1994, 13. Februar 1995 (Eigentumswohnung Baujahr 1994, ca. 76,5 m² Wohnfläche, ca. 600,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 66.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 26. April 2007

- 1 K 220/06 - Das Amtsgericht

4459.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 31. Juli 2007, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13336 Miteigentumsanteil zu 38/394 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 5338, Friedhofstraße 38, Gebäude- und Freifläche, zu 530 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit Balkon, dem Keller im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 6. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13331 bis 13337). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. März 1993 eingetragen am 2. August 1993 (Eigentumswohnung zu 37 qm Wohnfläche in Altbau, ohne Sanierung nicht bewohnbar; Verkehrswert: 21.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 14. Mai 2007

- 2 K 157/06 - Das Amtsgericht

4460.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 31. Juli 2007, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13483 Miteigentumsanteil zu 63/571 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4224, Zollerstraße 1, Gebäude- und Freifläche, zu 392 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 1. OG rechts und dem Keller im UG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13481 bis 13490). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. November 1993 eingetragen am 24. Februar 1994 (Eigentumswohnung zu 62 qm Wohnfläche in Altbau, ohne Sanierung nicht bewohnbar; Verkehrswert: 27.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin

an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 14. Mai 2007

- 2 K 165/06 - Das Amtsgericht

4461.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 8. August 2007, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, versteigert werden.

Grundbuch von Fischbach Blatt 1868 Gemarkung Fischbach Flur Nr. 1170/1, Hof- und Gebäudefläche, Samsberg 12, zu 517 m²; Einfamilien-Massiv-Haus, Baujahr 1963, 137 qm Wohnfläche, Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf; Verkehrswert: 90.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 11. Mai 2007

- 2 K 179/06 - Das Amtsgericht

4462.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sippersfeld Blatt 981 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 21. August 2007, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

10 Börrstadt Flst.Nr. 168/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 20, 54 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 3140,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem kleinen Lagergebäude (ehem. Milchhaus) bebauten Grundstück. Beschlagnahme: 25. Mai 2004. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 27. Februar 2007

- 1 K 80/04 - Das Amtsgericht

4463.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederhausen Blatt 429 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 30. August 2007, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Niederhausen Flurstück Nr. 1272, Gebäude- und Freifläche, Homburg 10, 388 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a ZVG: Grundstück: 65.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß § 85 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nicht mehr. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein 2-geschossiges Einfamilienhaus, nicht unterkellert. Baujahrestyp: 1900, 1985 ab OG Neubau, Altbau im EG saniert und in den Neubau integriert. Beschlagnah-

me: 22. Oktober 2004. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 22. März 2007

- 1 K 120/04 - Das Amtsgericht

4464.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Reichsthal Blatt 281 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 28. August 2007, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Reichsthal Flurstück Nr. 237, Gebäude- und Freifläche, Birkenstraße, 1582 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 17.100,- EUR; Hälfteanteil jeweils: 8550,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück. Beschlagnahme: 3. November 2005 bezüglich 1/2-Anteil der Schuldnerin; 26. September 2005 bezüglich 1/2-Anteil des Schuldners. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 5. März 2007

- 1 K 110/05 - Das Amtsgericht

4465.

Im Wege der Zwangsvollstreckung / Wiederversteigerung soll der im Wohnungsgrundbuch von Kriegsfeld Blatt 1372 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. September 2007, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 171/1000 an Grundstück Kriegsfeld Flurstück Nr. 2024/2, Gebäude- und Freifläche, Rosenweg 3D, 226 qm; Kriegsfeld Flurstück Nr. 2024/3, Gebäude- und Freifläche, Rosenweg 3C, 230 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss rechts und einem Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 55.000,- EUR. Beschlagnahme: 14. Dezember 2005. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 26. März 2007

- 1 K 154/05 - Das Amtsgericht

4466.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sinzig Blatt 5239 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 17. September 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

1) Sinzig Flur 12 Nr. 1360/130, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 64, 2,63 Ar; 2) Sinzig Flur 12 Nr. 129/11, Erholungsfläche, Koblenzer Straße 64, 0,63 Ar. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1): 144.000,- EUR; zu 2): 2250,- EUR. Weiterhin zur Versteigerung gelangt Schreinereizubehör im Verkehrswert von insgesamt 7250,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Herr Winfried Krahorst** in Sinzig eingetragen.

Sinzig, den 25. Mai 2007

- 6 K 89/06 - Das Amtsgericht

4467.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberwinter Blatt 4514 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 22. Oktober 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 32,80/100 an dem Grundstück Oberwinter Flur 8 Nr. 18/9, Gebäude- und Freifläche, In den Gärten 25, 4,77 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 51.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Ulrich Weisse** in Remagen eingetragen.

Sinzig, den 24. Mai 2007

- 6 K 100/06 - Das Amtsgericht

4468.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Speyer Blatt 13.796 und Blatt 13863 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungs- und Teileigentumsrechte **am Donnerstag, dem 28. Juni 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Speyer, Wormser Straße 41, Sitzungssaal I, Hauptgebäude, versteigert werden.

Blatt 13796 Miteigentumsanteil von 382,12/100.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück Nr. 2364/13, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Schumacher-Straße, zu 7673 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Kurt-Schumacher-Straße 35 mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss; Blatt 13863 Miteigentumsanteil von 121,33/100.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück Nr. 2364/13, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Schumacher-Straße, zu 7673 m², verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan Kurt-Schumacher-Straße 35 mit Nr. A 27 bezeichneten Tiefgaragenabstellplatz. Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG wurde festgesetzt auf: a) 38.000,- EUR für die Wohnung; b) 5500,- EUR für den Tiefgaragenabstellplatz (gemäß Gutachten handelt es sich um eine 1-Zimmer-Wohnung mit Kochnische, Bad und Toilette, Flur, Balkon zur Rückseite in der Kurt-Schumacher-Straße 35 mit einer Wohnfläche von ca. 33 m²). Angaben in () ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Speyer, den 9. Februar 2007

- 5 K 47/04 - Das Amtsgericht

4469.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Dudenhofen Blatt 3147 eingetragene Grundstück Gemarkung Dudenhofen Flurstück 2588, Gebäude- und Freifläche, Gommersheimer Straße 58, zu 783 m²; **am Freitag, dem 31. August 2007, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohngebäude sowie Garage und Lager. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 450.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. November 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 16. Mai 2007

- 5 K 81/05 - Das Amtsgericht

4470.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weiler (Boppard) Blatt 2698 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4) Flur 3 Flurstück 23/4, Gebäude- und Freifläche, Zum Vogelsberg 9, Größe: 523 m²; **am Montag, dem 2. Juli 2007, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 80.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 25. Mai 2007

- 1 K 33/05 - Das Amtsgericht

4471.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wiltingen Blatt 4057 und 2841 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 23. August 2007, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Wiltingen Blatt 2841 Gemarkung Wiltingen Flur 31 Nr. 132, Gebäude- und Freifläche, In Ägypten 37, 1,37 Ar (auf 36.000,- EUR); Wiltingen Blatt 4057 Gemarkung Wiltingen BV Nr. 25) Flur 31 Nr. 97, Landwirtschaftsfläche, In Ägypten, 1,87 Ar (auf 12.000,- EUR); BV Nr. 28) Flur 31 Nr. 99, Gebäude- und Freifläche, In Ägypten, 5,50 Ar (auf 92.000,- EUR) (Wohnhaus m. Scheune; Wohnhaus m. Straußenwirtschaft; Freiflächen). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 23. Mai 2007

- 23 K 9/05 - Das Amtsgericht

4472.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bonerath Blatt 893 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 13. September 2007, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Bonerath BV-Nr. 1) Flur 4 Nr. 83, Landwirtschaftsfläche, vorderte Lerchet, 22,92 Ar (1040,- EUR); BV-Nr. 2) Flur 4 Nr. 84, Landwirtschaftsfläche, vorderte Lerchet, 17,55 Ar (790,- EUR); BV-Nr. 3) Flur 4 Nr. 57, Landwirtschaftsfläche, auf der Thomm, 76,13 Ar (3430,- EUR); BV-Nr. 4) Flur 4 Nr. 91, Landwirtschaftsfläche, mittelste Lerchet, 43,79 Ar (1980,- EUR); BV-Nr. 5) Flur 5 Nr. 7, Landwirtschaftsfläche, im Krügelchen, 46,99 Ar (2120,- EUR) (Landwirtschaftsflächen). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 30. Mai 2007

- 23 K 166/05 - Das Amtsgericht

4473.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Morscheid Blatt 1808 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 13. September 2007, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Morscheid BV-Nr. 1) Flur 14 Nr. 16, Waldfläche, in der untersten Bach, am Kampelwald, 11,64 Ar (300,- EUR); BV-Nr. 2) Flur 17 Nr. 33, Waldfläche, im Heidlischberg, 10,08 Ar (250,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 31. Mai 2007

- 23 K 167/05 - Das Amtsgericht

4474.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Morscheid Blatt 1420 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 13. September 2007, 10.35 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Morscheid BV-Nr. 1) Flur 23 Nr. 106, Landwirtschaftsfläche, Faulenanwand, 22,09 Ar (900,- EUR); BV-Nr. 2) Flur 21 Nr. 7, Waldfläche, In der Prasswies, 12,80 Ar (300,- EUR); BV-Nr. 6) Flur 25 Nr. 125, Landwirtschaftsfläche, vor dem Reitzenwald, 19,25 Ar (770,- EUR); BV-Nr. 7) Flur 25 Nr. 137, Landwirtschaftsfläche, vor dem Reitzenwald, 37,13 Ar (1500,- EUR); BV-Nr. 13) Flur 24 Nr. 13, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, auf dem Bischtenburg, 6,91 Ar (200,- EUR); BV-Nr. 14) Flur 24 Nr. 95, Waldfläche, Langwies, 12,30 Ar (550,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 31. Mai 2007

- 23 K 168/05 - Das Amtsgericht

4475.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sommerau Blatt 273 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 13. September 2007, 10.40 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Sommerau BV-Nr. 1) Flur 1 Nr. 1118/19, Landwirtschaftsfläche, auf dem Sommerauerberg, 29,75 Ar (900,- EUR); BV-Nr. 3) Flur 1 Nr. 1867/18, Landwirtschaftsfläche, auf dem Sommerauerberg, 17,37 Ar (530,- EUR); BV-Nr. 4) Flur 1 Nr. 1951/19, Landwirtschaftsfläche, auf dem Sommerauerberg, 13,99 Ar (420,- EUR); BV-Nr. 5) Flur 1 Nr. 1952/19, Landwirtschaftsfläche, auf dem Sommerauerberg, 21,16 Ar (640,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 31. Mai 2007

- 23 K 170/05 - Das Amtsgericht

4476.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Erbach Blatt 805 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. September 2007, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Erbach lfd. Nr. 4 Flur 2 Nr. 99/2, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 37, 1831 m², Ehemalige Metzgerei. Zubehör wird nicht mitversteigert. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 170.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 20. März 2007 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Westerburg, den 24. Mai 2007

- 12 K 95/06 - Das Amtsgericht

4477.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Salz Blatt 1006 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 28. August 2007, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Salz lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 424, Gebäude- und Freifläche, Am Rotherberg 3, 1343 m². Einfamilienwohnhaus (Baujahr 1978). Verkehrswert: 215.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 15. März 2007

- 12 K 171/06 - Das Amtsgericht

4478.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unnau Blatt 1556 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. September 2007, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Unnau lfd. Nr. 1 Flur 18 Nr. 96, Gebäude- und Freifläche, Im Fluggarten 6, 693 m². Einfamilienfertihaus. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 165.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 25. Mai 2007

- 12 K 1/07 - Das Amtsgericht

4479.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Büdingen Blatt 718 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. September 2007, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Büdingen lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 122,92/1000 an Grundstück Flur 3 Nr. 661, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 52, 922 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz „ST 5“. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 40.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 24. Mai 2007

- 12 K 4/07 - Das Amtsgericht

4480.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wittlich Blatt 8119 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

stück **am Dienstag, dem 28. August 2007, um 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 213/159, Gebäude- und Freifläche, Kalkturmstraße, 3,03 Ar. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 209.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Dr. Oleg Böhm**, Alte Holzindustrie 3, 54516 Wittlich, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 8. Mai 2007

- 12 K 52/06 -

Das Amtsgericht

4481.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Worms Blatt 12044 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 8. August 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Worms Flur 20 Nr. 167/8, Gebäude- und Freifläche, Mittelochsenplatz 7, 380 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Worms Flur 20 Nr. 168/1, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Landgraben, 64 qm. Die Verkehrswerte der Grundstücke wurden gemäß § 74 a V ZVG wie folgt festgesetzt: für lfd. Nr. 1 auf 24.000,- EUR und für lfd. Nr. 2 auf 0,- EUR. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 mit einem freistehenden, unterkellerten eingeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 86 qm) und angebaute Garage bebaut (Baujahr ca. 1952).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 25. Mai 2007

- 16 K 54/2004 -

Das Amtsgericht

4482.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Abenheim Blatt 2752 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Freitag, dem 10. August 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle

Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

54/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Abenheim Flur 4 Nr. 276/3, Gebäude- und Freifläche, Wonnegaustraße 88A, 88B, 88C, 1526 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Nr. 1 nebst Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht an Grundstücksteil nebst Terrasse und Kfz-Stellplatz sowie an den beiden Treppenhäusern und sämtlichen Gemeinschaftsräumen des Hauses 1, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 und 0. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 55.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 55 qm und befindet sich in einem unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr 1993).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 25. Mai 2007

- 16 K 3/2006 -

Das Amtsgericht